

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Aktenstücke, die Errichtung einer Kredit- und Giro-Bank für das Großherzogthum Baden betreffend**

**Karlsruhe, 1847**

Protocoll

[urn:nbn:de:bsz:31-8420](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-8420)

# Protocoll

über

die Berathungen der zur Begutachtung der Frage der Errichtung einer Bank im  
Großherzogthum Baden berufenen Versammlung.

---

## Erste Sitzung.

Karlsruhe, den 5. Juli 1847.

### Gegenwärtig:

Unter dem Vorsitze des Präsidenten des Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer:

Brauer, Ministerialrath von Karlsruhe,  
Dietz, Ministerialassessor von Karlsruhe,  
Dr. Helferich, Professor von Freiburg,  
Hohenemser, Banquier von Mannheim,  
Knippenberg, Handelsmann von Mannheim,  
Köchlin-Benckiser, Fabrikbesitzer von Bruch,  
Kuenzer, Fabrikbesitzer von Freiburg,  
Kufel, Banquier von Karlsruhe,  
Mayer, Banquier von Rastatt,

Prestinari, Ministerialrath von Karlsruhe,  
Dr. Rau, Geheimer-Rath und Professor von Heidelberg,  
Sautier, Handelsmann von Freiburg,  
Speyerer, Fabrikbesitzer von Heidelberg,  
Vetter-Köchlin, Fabrikant von Ettlingen und  
A. Zimmern, Banquier von Heidelberg,  
sodann für die Protocollführung  
Kameralpraktikant Schaghel.

Hofrath Forsboom Brentano zu Frankfurt hat in Verbindung mit Mitgliedern des Mannheimer Handelsstandes um die Erlaubniß zur Errichtung einer badischen Kredit- und Girobank nachgesucht und einen Statutenentwurf sammt Nachtrag eingereicht. Eine Ministerialcommission, bestehend aus Mitgliedern der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, sowie aus dem Direktor der Amortisationskasse hat — nachdem der Industrieverein und mehrere Handelskammern über die Eingabe vernommen waren —

hierüber Gutachten erstattet. Durch allerhöchste Entschliebung ist sofort befohlen worden, weitere Sachverständige aus dem Handels- und Gelehrtenstande zu berufen, die unter Leitung des Finanzministeriums und unter Mitwirkung der Mitglieder der Ministerialcommission über die Angelegenheit gemeinsame Berathung pflegen.

Als Sachverständige sind vom Finanzministerium im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern die Professoren Geheimer-Rath Dr. Nau und Dr. Helferich, die Banquiers Mayer von Rastatt, Klose und Kusel von hier, Hohenemser von Mannheim und A. Zimmermann von Heidelberg, die Fabrikanten v. Chrismar von Arlen, Köchlin-Benkiser von Lörrach, Kuenzer von Freiburg, Better-Köchlin von Ettlingen, Kienle von Pforzheim und Speyerer von Heidelberg, endlich die Handelsleute Sautier von Freiburg und Förger von Mannheim und, da v. Chrismar, Kienle und Förger die Einladung verschiedener Hindernisse halber hatten ablehnen müssen, der Fabrikant Ch. Benkiser von Pforzheim und der Handelsmann Knippenberg von Mannheim berufen worden.

Den einberufenen Sachverständigen wurden — um eine möglichst reife Berathung vorzubereiten — die bereits erwachsenen Aktenstücke nebst einer Zusammenstellung der wichtigeren, gemeinsam zu erörternden Fragen sogleich bei der Einberufung gedruckt zugestellt. \*

Die erste Sitzung der Versammlung ward auf heute anberaumt. Von den hiezu eingeladenen Personen sind die im Eingange des Protocolls Genannten erschienen, während sich Banquier Klose für die erste und zweite Sitzung dringender Geschäfte halber hatte entschuldigen lassen und Amortisationskassendirektor Scholl durch Krankheit abgehalten, auch — wie sich späterhin ergab — Ch. Benkiser durch einen in seiner Familie unvermuthet eingetretenen schweren Erkrankungsfall an der Theilnahme verhindert war.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit einer kurzen Rede, worin er Veranlassung und Zweck der bevorstehenden Berathung darlegt.

Sofort liest Better-Köchlin den seinem Verlangen gemäß in der Anlage wörtlich abgedruckten Vortrag ab.

Der Präsident bemerkt hierauf: Er sei, als Better-Köchlin sich das Wort genommen, eben im Begriffe gewesen, seine Vorschläge in Betreff der Protocollführung zu entwickeln. Er halte eine wörtliche Aufzeichnung aller Aeußerungen nach der Reihenfolge der Sprecher weder für nothwendig, noch selbst für zweckmäßig; wohl aber müßten alle zur Sprache gekommenen Meinungen und Anträge, sowie alle für und wider jede Frage ausgesprochenen Gründe in das Protocoll niedergelegt werden. Er habe dafür gesorgt, daß Kameralpraktikant Behaghel den Hauptinhalt aller Aeußerungen aufzeichne, und habe die beiden anwesenden Universitätsprofessoren ersucht, sich mit Benutzung dieser Aufzeichnungen der Abfassung des Protocolls zu unterziehen, wozu sich dieselben auch bereit erklärt hätten.

Auf den so eben von Better-Köchlin verlesenen Vortrag wolle er nur Weniges erwiedern. Eine Kritik des bei der Einberufung der Versammlung von der großherzoglichen Regierung eingeschlagenen Verfahrens, das sich bei näherer Erwägung ohnehin als ganz sachgemäß empfehlen werde, scheine nicht hierher zu gehören. Wenn den Sachverständigen mit den über die Bankfrage erwachsenen Aktenstücken nicht auch die Kammerverhandlungen hierüber mitgetheilt worden, so sei dies, da die Eingabe Forsbooms den Kammern nicht näher bekannt gewesen, sehr begreiflich. Gleichwohl seien die Kammerverhandlungen im Gutachten der Ministerialcommission berührt und hätten von den Sachverständigen

\* Die Mittheilung begreift die dem gegenwärtigen Protocoll vorangehetzten sechs Aktenstücke I. bis mit VI.

nachgelesen werden können. Eine Vernehmung der Handelskammern und des Industrievereins sei erfolgt; die eingelaufenen Aeußerungen seien aber mit seltener Ausnahme so wenig auf eine gründliche Erörterung eingegangen, daß eine mündliche Berathung als dringendes Bedürfniß erschienen sei. Was den gegen den Bericht der Ministerialcommission erhobenen Tadel betreffe, so werde er bei genauerer Prüfung schwerlich begründet erscheinen. Bei der Verhandlung im Einzelnen sei übrigens hinreichende Gelegenheit dargeboten, die Ansichten der Ministerialcommission zu bestreiten, und jede Widerlegung durch Gründe werde in der Versammlung bereitwilliges Gehör und unbefangene Würdigung finden. Was schließlich das Vorlesen schriftlicher Vorträge, wie der so eben vernommene, betreffe, so werde dies wohl keinem Mitglied der Versammlung, dem die mündliche Entwicklung seiner Ansicht etwa schwer fällt, versagt werden wollen. Dergleichen schriftliche Vorträge in voller Ausdehnung zu Protocoll zu nehmen, gehe aber nicht an; das Protocoll sei vollständig, wenn es alle zur Sprache gekommenen Gründe für und gegen treu darstelle; durch weitere Ausführlichkeit könne es nur an Brauchbarkeit verlieren, und kein Mitglied werde verlangen wollen und können, daß man seine Aeußerungen in anderer Form als die der Uebrigen aufnehme. Ohnehin sei die Versammlung nicht berufen, um vorbereitete Reden ihrer Mitglieder in das Protocoll zu nehmen, sondern um durch Austausch aller Gründe für und gegen ein möglichst reifes Gutachten vorzubereiten und demnächst in ihrer Abstimmung dieses Gutachten abzugeben. Uebrigens wolle er, der Präsident, nicht entgegen sein, daß der bereits verlesene, einleitende Vortrag Better-Röchlin's als Beilage dem Protocoll angefügt werde.

Ministerialrath Brauer vertheidigt hiernächst die Commission wider den von Better-Röchlin ausgesprochenen Vorwurf der Befangenheit gegen die Bank und der Ungunst gegen den Handelsstand und nimmt das Recht in Anspruch, eine auf reifliche Prüfung gestützte Meinung unverholen zu äußern.

Anderer Redner erklären, daß sie das Verfahren der Regierung billigen und dem Bericht der Ministerialcommission, namentlich der in demselben an den Tag gelegten genauen Kenntniß kaufmännischer Geschäfte, volle Anerkennung ertheilen müßten.

Es wird hierauf, nachdem der Vorschlag des Präsidenten rücksichtlich der Protocollführung gutgeheißen war, zur Berathung der in Bezug auf die Errichtung einer Bank hauptsächlich zu erörternden Fragen übergegangen.

### Erste Frage.

**Ist es für das Großherzogthum Bedürfniß oder doch von Nutzen, daß eine Bank errichtet wird, die Darleih-, Giro- und Depositengeschäfte besorgt, — Kredit-, Giro- und Depositenbank?**

### Discussion. \*

Mehrere Redner bestreiten, daß die Errichtung einer Bank überhaupt Bedürfniß sei und führen gegen diese Maßregel folgende Gründe an:

Kuenger.  
Mayer.  
Speyerer.  
Zimmern.

\* Es wird hier zum Voraus bemerkt, daß nach der beliebigen übersichtlichen Weise der Abfassung des Protocolls jeweils die Aeußerungen der Mitglieder, die im Wesentlichen die gleiche Ansicht ausgesprochen haben, zusammengefaßt sind, wenn schon von den aufgeführten Betrachtungen mitunter einzelne nur diesem oder jenem der genannten Redner angehören.

Man überschätzt unsere Gewerbsverhältnisse, wenn man eine Bank für nothwendig hält. Die Blüthe unseres Gewerbseißes ohne Dasein einer Bank beweist, daß diese nicht unentbehrlich ist. Wer Unterstützung mit fremdem Kapitale braucht und verdient, dem fehlt sie nicht, zumal da die zwei großen Handelsplätze an beiden Enden des Landes, Frankfurt und Basel, gewissermaßen die Stelle von Banken versehen. Wer aber nicht genug Sicherheit geben kann, dem wird auch eine Bank nicht helfen. Auf Hypotheken kann eine Bank, wenn ihr Kapital nicht besonders darauf bemessen ist, wenig leihen, um sich die Mittel für ihre Hauptaufgabe immer in Bereitschaft zu halten, und es gibt die Versorgungsanstalt hypothekarische Darlehen unter so billigen Bedingungen, als sie die Bank schwerlich billiger stellen kann. Eine Menge von Stiftungen und anderen Kapitalbesitzern des In- und des nahe gelegenen Auslands wirken in gleicher Richtung. Jeder zum Discontiren angebotene Wechsel findet seine Abnehmer; auch hilft die Amortisationskasse bereitwillig aus, wenn sie disponible Geldvorräthe besitzt. Wie kann man zudem von einer Bank, die bei Frankfurter Wechseln noch die Einkassungskosten abziehen will, einen sehr niedrigen Disconto erwarten? Eine allzugroße Begünstigung der großen Fabriken, denen nach den Erwartungen, die man von einzelnen Seiten hegt, die Bank zuallernächst eine wohlfeilere Unterstützung gewähren soll, hat überdies etwas Bedenkliches; das Land ist ohne sie wohlhabend.

Auf die Bemerkung, daß vielleicht die inländischen Banquiers darum gegen die Gründung einer Bank eingenommen seien, weil sie von ihr eine nachtheilige Concurrenz befürchteten, wird dies in Abrede gestellt. Denn eine solche Bank, wie man sie verlange, die als ein Banquiergeschäft in großem Maasstabe zu betrachten sei und die nämlichen Verrichtungen habe, wie ein Bankhaus, müsse ihrer Natur nach in der Verwaltung weit schwerfälliger sein, als ein einzelner Banquier, und manches Geschäft zurückweisen, welches dieser, da er Niemand Rechenschaft schuldig ist, übernehmen könne. Die Mitwirkung der Banquiers sei in keinem Falle entbehrlich, weil ihre Unterschriften zu den zu discontirenden Wechseln erforderlich seien und diese von ihnen der Bank zur Discontirung vorgelegt, überhaupt die meisten Geschäfte der Bank mit den Banquiers selbst vorkommen würden. Ferner wüchsen die Geschäfte unaufhörlich und es gäbe also immer wieder genug zu thun. Daß gerade die Banquiers bei Errichtung einer Bank den größten Vortheil ziehen, sei hinreichend bekannt. Ueberall, wo von Errichtung von Banken die Rede, stünden sie darum auch in erster oder zweiter Linie der sich um die Concession Bewerbenden. Bankunternehmer und Interessenten hofften durch Steigerung des Werths der Bankaktien zu gewinnen, und daß dabei eben die Banquiers im Vortheil seien, sei notorisch.

Von anderen Mitgliedern wird theils das Bedürfnis, theils wenigstens die Möglichkeit einer Bank in Schutz genommen.

Beiter = Köchlin.

Ein Mitglied sucht durch Ablesung eines ausführlichen Aufsatzes das Bedürfnis einer Bank für den Gewerbseiß des Landes darzuthun, wobei es davon ausgeht, daß sie ihren Sitz in Mannheim und eine Zweigbank in Karlsruhe erhalten würde, der vielleicht andere in Freiburg, Pforzheim und Constanz beigefügt werden würden. Baden, sagt der Sprecher, ist eines derjenigen Länder im Zollverein, welches verhältnismäßig am meisten Industrie und Handel hat. Die Stadt Mannheim kann ihren Handel noch sehr ausdehnen und hiezu würde die Errichtung einer Bank viel beitragen. Diese Stadt ist ein Mittelpunkt, in welchem sehr große Waarensendungen aller Gattungen und die größten Bezüge von Landesprodukten der reichen Umgegend zusammentreffen; wie höchst vortheilhaft ist es also für den dortigen Handelsstand, daß feste Sätze für Scontirung der Wechsel statt haben, daß man zur Zeit der Landesprodukten-Einkäufe sich leichter im Geldbedarf bewegen kann und daß auf Waarensendungen von Außen Vorschüsse

gemacht werden können, was vielleicht Mannheim später zu einem Platz von Consignationen für amerikanische Baumwolle, Rohzucker, Indigo, Farbhölzer, Weingeist, Tabak, einem Stapelplatz für Getreide wie Antwerpen, so wie für die Einfuhrgegenstände und endlich zum Hauptplatz des Getreide-Handels von Franken und Württemberg machen, auch den Holzhandel noch sehr heben würde, so daß im Falle der Noth die dort stets vorhandenen großen Waarenvorräthe zu Depositen gebraucht werden können.

Die Ziehungen auf Bankhäuser sind überall, wo sich so viele Industrie und Gewerthätigkeit neben immer mehr aufblühendem Handel befindet, bedeutend; diese machen sich jetzt für die badische Industrie und für dessen Handel auf Frankfurt a. M., aber nach Errichtung einer Bank würde bald dieser Verdienst den inländischen Häusern am Sitz der Hauptbank und der Zweigbanken zufallen.

Berechnet man nur die große Umsatzsumme der fünf ansehnlichsten badischen Baumwollspinnereien mit ca. 100,000 Spindeln, der vier größten mechanischen Webereien mit 2400 Webstühlen, der vier bedeutendsten Kattunfabriken, Zuckersiedereien und Maschinenfabriken, so erhält man 16 Millionen Gulden, wozu nun noch der Holz-, Wein-, Hopfen-, Tabak-, Keps-, Flachs-, Hanf-, Krapp- und Uhrenhandel, die Färberei, Gerberei, Strohflechtere, die Eichorien-, chemischen, Tuch-, Chaisen- und Bijouterie-Fabriken, Berg- und Eisenwerke und Glashütten kommen. Bei diesem Umfang von Gewerbsgeschäften wird eine Bank viel Gutes bewirken, sie wird unser Land gegen den Einfluß einer großen Geldmacht in Frankfurt a. M. schützen, die bis jetzt nach ihren Privatzielen den Sconto regiert und sehr oft die verderblichsten Geldkrisen hervorrufft.

Da ferner unsere Nachbarländer noch keine Banken haben, werden sie ohne Zweifel die badische Bank ebenfalls benützen und für dieselbe eine desto größere Auswahl von soliden Geschäften darbieten, wenn ihr etwa die inländischen Geschäfte gegen Erwarten nicht genug Nahrung geben sollten.

Mannheim ist für den Getreidehandel von Württemberg über Cannstadt sehr vortheilhaft gelegen; die Errichtung einer Bank wird ihr denselben gänzlich zuwenden, sowie sich auch dort der Holzhandel von Württemberg und Baden concentriren wird. Der Holzhandel gibt Anlaß, bedeutende Wechsel auf Holland zu ziehen, die jetzt an Frankfurter Banquiers gesandt werden, und es kostet Provision und Spesen, um dafür baares Geld kommen zu lassen. Auf der andern Seite beziehen die Spinnereien Baumwolle, die Färbereien und Kattunfabriken Farbhölzer, die Kaufleute Colonialwaaren, die Raffinerien Zucker aus Holland und müssen sich wieder das Amsterdamer Papier oder andere Nimesen von Frankfurt a. M. verschaffen.

In Folge des bedeutenden Getreidehandels wurden nur allein aus Mannheim für Millionen Amsterdamer Wechsel von Frankfurt bezogen. Wäre auf erstem Platz eine Bank gewesen, so hätten durch dieselbe alle diese Geschäfte gemacht werden können, und Mannheim hätte auch leicht Gelegenheit gehabt, sich beziehen zu lassen.

Wieviel baares Geld zur Bezahlung der Fabrikarbeiter im Großherzogthum Baden immerwährend von den Bankplätzen bezogen werden muß, geht daraus hervor, daß die Fabrik in Ettlingen jährlich ca. 270,000 fl., die größeren Fabriken im Wiesenthal von Lörrach bis Todtnau, St. Blasien nicht inbegriffen, ca. 600,000 fl., die in Pforzheim ca. 650,000 fl. und die im Seekreise ca. 480,000 fl. Arbeitslohn bezahlen.

Pforzheim hat noch außer seinen Arbeitslöhnen einen monatlichen Kassebedarf von wenigstens 40,000 fl. für seine Holzeinkäufe, was also wieder 480,000 fl. jährlich beträgt. Man kann nach diesem beurtheilen, welche große Summe im ganzen Land dafür verwendet wird.

Wenn im Bericht der Ministerialcommission Seite 46 gesagt wird,

„Baden habe keinen Mittelpunkt für seinen Handels- und Geldverkehr u.“

so ist dieses leider nur zu wahr und hat gerade das Bedürfniß einer Bank angeregt. Aber es muß in Abrede gestellt werden, daß das Discontogeschäft einer badischen Bank keinen Umfang erlangen könne. Daß auch kleinere Banken beträchtliche Geschäfte machen und für den Verkehr sehr nützlich sein können, zeigt das Beispiel der Banken von Basel, St. Gallen, Zürich, Genf, Leipzig.

Für die Regierung selbst dürfte eine Bank eine große Ressource in Zeiten unvorhergesehener Bedürfnisse darbieten. Die französische Bank hat dem Staate in kritischen Zeiten große Dienste erwiesen, ohne ihn je zu gefährden, sie hat der Regierung die Gelegenheit gegeben, günstige Momente zur Negocirung von Anlehen abzuwarten.

Hiers sagte in seiner Rede vom 21. Mai 1840 in der Kammer bei Anlaß der Bankbesprechung: Die Dienste der Bank waren so wichtig, daß ohne ihre Hülfe der Staat am Rande des Untergangs geschwebt hätte; es gab manche Tage, an welchen die Staatskasse unfähig gewesen wäre, ohne Hülfe der Bank ihre Zahlungen zu leisten, diese gab ihr 130,000,000 Fr., als alle andere Kassen ihr geschlossen waren.

Knippenberg.  
Kusel.

Anderer Sprecher bemerken, Mißgriffe ließen sich durch gute Fassung der Statuten und Ueberwachung von Seite der Regierung verhüten, — große Vorschüsse könnten ohne Hülfe einer Bank nicht erlangt werden. Oesterreich verdanke seiner Nationalbank einen ungemeinen Aufschwung, und es werde durch eine badische Bank dem Gewerbetwesen und insbesondere der Stadt Mannheim ein großer Vortheil zugehen.

Als von dieser Seite erwähnt wird, daß man sich wegen des Mangels einer großen inländischen Geldanstalt in neuester Zeit gezwungen gesehen habe, sogar von Straßburg Baarschaft zu holen, erwiedern die zuerstgenannten Redner: dieser Umstand beweise nichts; es sei eben eine außerordentliche Nothzeit gewesen, so daß, wie bekannt, selbst die Pariser Bank genöthigt gewesen sei, in London Münze zu borgen.

Kau.

Wie erfreulich auch das so eben entworfene Gemälde der badischen Betriebsamkeit sei, wird weiter geäußert, so beweise dies doch nur, daß viele Kapitale in nützlichen Unternehmungen angelegt seien; es müsse aber erwogen werden, was eine Bank hierzu beitragen könne. Sie vermöge nicht Kapitale zu erschaffen, sondern nur dieselben zu sammeln, die unbenutzt liegenden Summen in Bewegung zu setzen und Geld vom Auslande herbeizuziehen; es sei aber auch schon bisher fremdes Kapital den inländischen Unternehmungen zu Gute gekommen; man dürfe sich von den Wirkungen einer Bank keine zu große Vorstellung machen, besonders da sie nur gegen volle Sicherheit leihen könne. Uebrigens erkennt der Redner die Nützlichkeit einer Bank im Allgemeinen an, erinnert daran, daß mehrere Banken bestehen, die, ohne Noten auszugeben, gute Geschäfte machen und Vortheil stiften, wie denn auch kürzlich von Prince-Smith der Entwurf zu einer solchen Disconto- und Leihbank für Elbing bekannt gemacht worden sei, und wirft die Frage auf, warum denn in den vorliegenden Entwürfen der beabsichtigten badischen Bank nicht die Erlaubniß zugebracht worden sei, fremde Kapitale verzinslich anzunehmen, die sie dann als Leihanstalt gegen etwas höhere Zinsen wieder ausleihen könne.

Knippenberg.  
Kusel.  
Prestinari.

Auf diese Frage wird geantwortet, die Urheber des Planes hätten für die Bank diese Ermächtigung nicht in Anspruch genommen, und darum sei auch im Ministerialentwurfe dieselbe nicht aufgenommen; die Bank wolle mit den inländischen Bankhäusern in diesem Geschäfte nicht in Concurrenz treten und die Wirksamkeit derselben schmälern, auch würden von den großen Banken keine Zinsen gezahlt, sondern nur unverzinsliche Depositen angenommen.

Nachdem nunmehr zur

### Abstimmung

geschritten werden wollte, bemerkte der Präsident: Bei der bisherigen Besprechung sei man von zwei verschiedenen Hauptgesichtspunkten ausgegangen. Einerseits nämlich habe man das Bedürfnis einer Bank in Abrede gestellt und andererseits habe man die Nützlichkeit einer Bank darzuthun sich bemüht. Man könne nun aber das Bedürfnis bestreiten, ohne die Nützlichkeit zu verkennen. Es werde darum nothwendig, die vorliegende Frage bei der Abstimmung in zwei zu theilen, damit zunächst beantwortet werde, ob man die Bank als Bedürfnis, und dann — falls dies verneint würde — ob man sie mindestens als nützlich anerkenne.

Es wird hiernach

- 1) darüber abgestimmt, ob die Errichtung einer Bank für Baden Bedürfnis sei. Die Entscheidung fällt verneinend aus, indem nur zwei Stimmen die Frage bejahten (Bettler-Köchlin, Knippenberg);
- 2) ob die Errichtung einer Bank für nützlich zu erachten sei. Diese Frage wird mit dreizehn gegen zwei Stimmen (Speyerer, Kuenzer) bejaht.

Da im Laufe der Berathung öfters schon die Banknoten erwähnt worden waren, und dagegen erinnert wurde, es müsse die Besprechung dieses Gegenstandes auf die zweite Frage verschoben werden, so hatte sich Gelegenheit ergeben, in Betreff der weiteren Verhandlung die Bemerkung zu machen, daß über diese zweite Frage wohl nur vorläufig abgestimmt werden könne, weil sich vielleicht bei den Beschlüssen über die folgenden Fragen die Einrichtung der Zettelbank für ihre jetzigen Gegner günstiger oder für ihre Vertheidiger minder günstig gestalten und hieraus eine Abänderung der anfänglichen Meinung entspringen könnte. Auf diese Bemerkung kam man jetzt zurück und vereinigte sich dahin, daß auf Verlangen nach Erledigung aller weiteren Fragen nochmals eine endliche Abstimmung über die zweite vorgenommen werden solle, während die erste Frage schon als gänzlich entschieden anzusehen sei.

Kusel.  
Kau.

### Zweite Frage.

**Ist es rätlich, einer Bank die Ausgabe unverzinslicher Scheine (Banknoten, im Statutenentwurfe I. Giroſcheine genannt) zu gestatten, die statt des Geldes umlaufen, aber von der Bank auf Verlangen jederzeit gegen letzteres eingelöst werden müssen?**

### Discussion.

Zuvörderst wurde von einem Theil der anwesenden Mitglieder der Versammlung die Behauptung ausgesprochen, daß eine Bank ohne Notenemission gar nicht bestehen könne. In ihrem Wesen liege es, daß sie ihre Dienste nicht durch Provisionen, die sie ihren Schuldnern aufrechne, vertheure; wolle sie also für ihre Verwaltungskosten gedeckt sein und noch einen billigen Gewerbsgewinn erzielen, so sei das nur durch Ausgabe unverzinslicher Bankscheine möglich. Gestatte man diese Ausgabe nicht, so entziehe man den

Knippenberg.  
Köchlin-Bendiser.  
Kusel.  
Mayer.  
Bettler-Köchlin.

Kapitalisten jeden Reiz, sich auf ein Bankunternehmen einzulassen. Wer darum den Nutzen einer Bank für Handel und Gewerbe anerkenne und die Errichtung einer solchen wünsche, der müsse eben deshalb auch für die Ausgabe von Noten durch die Bank sich erklären. Wie groß aber der Nutzen einer Bank für Handel und Gewerbe im Allgemeinen sei, lehre am besten die Geschichte der französischen Bank. Thiers erwähne in der oben schon von Better-Röschlin angeführten Rede von 1840, daß am Tage der Errichtung der französischen Bank der Zinsfuß 15 %, wenige Tage nachher aber 6 % gewesen und später auf 5 und 4 % gesunken sei. Den letzteren Zinsfuß habe die Bank bei ihren Discontogeschäften seit vielen Jahren beibehalten. Dadurch, daß sie bei allgemeineren Geldkrisen sich nicht gescheut, ihre Discontogeschäfte zu erweitern, sei sie dem Handels- und Gewerbebestand höchst wohlthätig geworden und dormalen scontire sei im Jahr gegen eine Milliarde Francs Wechsel.

Nur mittelst der Notenausgabe — wird weiter bemerkt — sei eine Bank im Stande, das Circulationsmedium des Landes und damit auch das Kapital des Volkes zu vermehren, und so werde dieselbe auch nur mit dem Recht der Notenausgabe der Industrie des Landes durch Erleichterung der Darleihen die gewünschte Unterstützung in vollem Maaße geben können.

Rau.  
Simmern.

Preßmar.

Mayer.

Mayer.  
Simmern.

Dem entgegen wurde geltend gemacht, daß eine Bank auch ohne das Recht der Notenemission nutzbringende und für sie selbst gewinnreiche Geschäfte machen könne. Dies beweise das Beispiel der Bank in Stuttgart und noch mehr der Bank in Berlin, welche bis 1846 keine Noten emittirt habe. Das Verlangen, Noten ausgeben zu dürfen, werde lediglich im Interesse der Aktionäre gestellt, welche dadurch einen größeren Gewinn aus dem Bankkapital und damit einen hohen Aktienkurs erzielen wollten. Eine Bank sei in ihren Geschäften nicht schlimmer gestellt, als ein Privatbanquier. Sie habe, wenn sie einerseits auch keine Einnahme aus Provisionen habe, doch andererseits vor den Privatbanquiers Vortheile durch die Größe ihres Kapitals. Sei aber der Gewinn, welcher aus einer Bank ohne Notenemission für die Aktionäre sich erzielen lasse, nicht bedeutend genug, um dieselben zu einer solchen Unternehmung zu veranlassen, so sei dies eben ein Beweis, daß ein hinlängliches Feld zu erspriesslicher Wirksamkeit so wenig als ein eigentliches Bedürfnis einer Bank vorhanden sei, und daß der solide Handels- und Gewerbsmann auch im Privatverkehr die ihm nöthigen Geldmittel unter billigen Bedingungen finde. Wenn für die Nothwendigkeit einer Notenausgabe das Interesse der Industrie geltend gemacht werde, welche die Bank durch die mittelst der Notenausgabe mögliche Kapitalvermehrung und darauf beruhende Krediterleichterung unterstützen könne, so liege hier eben eine Gefahr, welche man um jeden Preis vermeiden müsse, nämlich, daß man durch solche Krediterleichterungen und künstliche Ermäßigung des Zinses in Folge der Notenvermehrung Geschäfte hervorrufe, welche keinen soliden Grund hätten, sondern lediglich Schwindelgeschäfte seien, die in Zeiten der Noth jedenfalls zusammenbrechen müßten. Uebrigens seien mit der Verweigerung des Rechtes der Notenausgabe der Bank noch gar nicht die Mittel genommen, Bankzettel zu creiren. Sie könne dies eben so gut und noch in weit größerem Umfang, wie schon jetzt manche Privatbanquiers thun, welche Solawechsel ausgeben, die sowohl bei ihnen selbst als bei Geschäftsfreunden auf Sicht oder ganz kurze Zeit nach Sicht realisirt werden könnten. Allerdings sei die Circulation solcher Zettel beschränkter als die der Banknoten; aber sie leisteten dem Handelsstande und den Reisenden ähnliche Dienste, wie Banknoten, ohne deren Nachteile und Gefahren für den Gesamtverkehr zu theilen. Zur Creirung solcher Bankzettel sei eben so wenig eine Staatsgenehmigung nothwendig, als die Privatbanquiers bisher eine solche gebraucht hätten.

Auf diese letzte Bemerkung, daß eine Bank derartige Solawechsel ausgeben könne, wurde von einem

andern Mitglieder der Einwurf gemacht, daß man damit die im Bankentwurf Nr. I. erwähnten Giroſcheine erhalte, wogegen erwiedert wurde, daß beide ſich weſentlich dadurch unterſcheiden, daß die Giroſcheine, wie ſie im Bankprojekt beſchrieben ſeien, zum Umlauf im gemeinen Verkehr beſtimmt wären, während die erwähnten Zettel der Banquiers ſich nur unter Geſchäftsleuten bewegen könnten und überdies ihre Ausſteller kein Verlangen an den Staat ſtellten, ihnen hiefür irgend ein Privilegium einzuräumen, namentlich die Bankzettel in ſeinen Kaſſen anzunehmen.

Knippenberg.  
Simmern.

Außer dieſen allgemeinen Bedenken gegen Ertheilung des Rechts der Notenemiſſion an die projektierte badiſche Bank wurden noch beſondere aus der eigenthümlichen Lage des Großherzogthums hergenommene Gründe dagegen erhoben. Fürs erſte ſei die geographiſche Geſtalt des Landes von der Art, daß es nur der Länge nach eine große Ausdehnung habe, während dieſelbe ihm in der Breite fehle. Dies ſei ein Hinderniß für die geordnete Circulation der Noten. Während die Bank im ganzen Lande zerſtreute, zum Theil ſehr entfernt wohnende Schuldner habe, könnten die Noteninhaber im benachbarten Ausland, ihre Gläubiger, bei dem geringſten Anlaß große Baarzahlungen für präſentirte Noten verlangen, was die Bank in Gefahr bringen könne. Sodann ſei die politiſche Macht des Landes von der Art, daß bei ausbrechender Kriegsgefahr von Seite unſeres weſtlichen Nachbarn ohne Zweifel plötzlich große, den Kaſſevorrath überſteigende Baarzahlungen verlangt werden würden, weiterer Beſorgniſſe für den Baarfond der Bank im Falle feindlicher Einfälle gar nicht zu gedenken. Nur ein Staat von großer politiſcher Macht könne unter ſolchen Umſtänden einer Entwerthung der Banknoten begegnen; ein Staat von der Macht des Großherzogthums ſei dies nicht im Stande.

Nau.

Preſinari.

Weiter wurde geltend gemacht, daß ſich mit der Bewilligung der Notenemiſſion durch die Bank unſere Regierung, wenn auch nicht des Rechtes, ſo doch der Thunlichkeit begeben, Papiergeld zu emittiren. Es ſei anerkannt, daß eine Bank nur dann einen weſentlichen Nutzen aus der Notenausgabe ziehe, wenn ihr Recht dazu ein excluſives ſei. Niemand anders ſei aber der Urheber eines ſolchen Privilegiums, als der Staat oder in anderer Perſon alle Steuerpflichtigen. Es ſei alſo billig, daß der mögliche Gewinn aus der Notenemiſſion auch allen Steuerpflichtigen oder dem Staate ſelbſt excluſiv und nicht den Aktionären einer Bank zu Gut komme. Wolle ſich aber der Staat das Recht der Creirung eines auf Kredit begründeten Circulationsmediums reſerviren, ſo ſei nur die Frage, ob er es mittelſt einer Staatsbank oder mittelſt eines Staatspapiergeldes thun ſolle. Letzteres ſei jedenfalls immer das Zweckmäßigere, wenn kein großer Ausfuhr- und Einfuhrhandel bald eine Ausdehnung, bald eine Beſchränkung des Circulationsmediums nöthig mache, ſondern wenn die meiſten Geldumsätze ſich im kleineren Handelsverkehr und namentlich im Verkehr der Bürger mit den Staatskaſſen bewegten, wie es in Baden der Fall ſei.

Selſerich.

Ferner wurde der Erwägung unterſtellt, daß jede Errichtung einer kleineren Bank in Deutschland der Realisirung des Wunſches entgegenſtehe, eine große Centralbank für ganz Deutschland oder den ganzen Zollverein oder wenigſtens für den ſüdlichen Theil unſeres Vaterlandes und namentlich für das Frankfurter Geldhandlungsgebiet entſtehen zu ſehen. Immer aber müſſe man den Wunſch hegen, daß nur der Staat oder mehrere deutſche Staaten zuſammen als ſolche ein derartiges Unternehmen beginnen. Es ſei gefährlich, wenn der Staat ſein Hoheitsrecht der Geldfabrikation aus den Händen gebe; namentlich habe ſich bei dem Bau unſerer Eiſenbahn der Grundſatz trefflich bewährt, daß nur der Staat ſolch großartige Unternehmungen, welche tief in das ganze Leben des Volks eingreifen, ausführen ſolle. — Dieſer Bemerkung wurde von einem anderen Redner noch die Aeußerung zur Seite geſtellt, daß Deutschland oder der Zoll-

Simmern.

Nau.

verein anstatt einer deutschen Centralbank mit Banknotenemission auch eigentliches deutsches Staatspapiergeld in's Leben rufen könne. Ein solches nach Verhältniß der Bevölkerung von allen einzelnen Staaten Deutschlands oder des Zollvereins ausgegeben, mit der Verpflichtung, dasselbe in allen öffentlichen Kassen und namentlich in allen Zollkassen anzunehmen, werde ein vortreffliches Geldsurrogat liefern, welches dem Bedürfniß nach einem wohlfeilen und bequemen Zahlungsmittel entspräche, ohne zu seiner Circulation einen großen Baarfond in besonders dazu eingerichteten Kassen nöthig zu machen.

Hohenemser.  
Mayer.  
Speyerer.

Endlich wurde als ein besonders beachtungswerthes Bedenken gegen das Recht der Notenemission durch die Bank der Umstand angeführt, daß Baden mit seinem Geldbedürfniß ganz vom Ausland, namentlich von dem Frankfurter Geldmarkt abhängt. Nur dann könne man gewiß sein, daß die Banknoten jederzeit ihren Cours behaupten und geordnet circuliren, wenn man dieselben in Frankfurt als Wechselzahlung annehme. Sei dies nicht der Fall, so sei zu befürchten, daß die Frankfurter Geschäftsleute entweder die Noten gar nicht in Zahlung zulassen, — dies würde bei den vielfachen und fortwährend bestehenden Zahlungsverbindlichkeiten unseres Landes nach Frankfurt die Noten in ihrer Circulation im Inland sehr hemmen und jedenfalls von den eigentlichen Handelsgeschäften ganz ausschließen — oder, was noch schlimmer sei, daß die Noten zwar in guten Tagen in Frankfurt als Zahlung angenommen, bei jeder Geldkrisis aber in Masse zur Baareinlösung präsentirt werden und zu gleicher Zeit die weitere Annahme verweigert werde. Dann sei eine Suspension der Noteneinlösung unvermeidlich und es bestehe bei der Ueberfüllung der inländischen Geldplätze mit den aus dem benachbarten Ausland hereinströmenden Noten die größte Gefahr einer schnellen Entwerthung derselben zum Schaden und Verderben der Notenbesitzer des Inlandes. Namentlich werde der Staat, vorausgesetzt, daß derselbe die Noten an seinen Kassen annehme, in solchem Falle mit Papier überschwemmt werden. An der Gelegenheit, große Zahlungen an den Staat in ganz kurzer Zeit zu machen, fehle es nicht; auf das neueste Anlehen seien in der jüngsten Vergangenheit monatlich 700,000 fl. an die Staatskasse abgeliefert worden; ebenso würden die Zollzahlungen, namentlich in Mannheim, jederzeit dem Handelsstande, und die Grundstockkapitalien und Darleihen der Zehntschuldentilgungskasse Jedermann Gelegenheit geben, die verschmähten und in ihrem Werthe gefährdeten Noten schnell in die Staatskassen zu bringen.

Hohenemser.  
Kuenzer.  
Kusel.  
Mayer.  
Speyerer.

Die Frage, ob man einer badischen Bank das Recht der Notenemission geben könne, hänge demnach einzig von dem Umstande ab, ob die Noten in Frankfurt unwiderruflich als Wechselzahlung eingeführt würden. Mit bloß facultativer Annahme der Noten sei für den Umlauf derselben in Frankfurt nicht genügend gesorgt; es bedürfe dazu einer Verbindlichkeit; denn sonst könne es recht wohl geschehen, daß die Noten zwar im gewöhnlichen Verkehr als Zahlung angenommen würden, in schwierigen Zeiten aber nicht, was ihrem Credit ganz besonders nachtheilig sein würde. Ueber die Möglichkeit einer solchen Verpflichtung wurden verschiedene Ansichten geäußert. Während ein Redner selbst die Wahrscheinlichkeit dazu behauptete, machten Andere die Ansicht geltend, daß kein derartiges Zugeständniß erwartet werden könne. Frankfurt dürste dies nur dann wagen, wenn nicht nur die fortwährende Baareinlösung der Noten durch ein zu Frankfurt errichtetes Einlösungscomptoir gesichert wäre und die Verwaltungsbehörde dieses Staates Einfluß auf die Leitung der Bank hätte, sondern zugleich auch die benachbarten Staaten die Annahme solchen Papiers als Zahlungsmittel zugestehen würden. Aber auch dann, wenn eine solche Maßregel getroffen würde, sei es zweifelhaft, ob die Annahme in der Wirklichkeit jederzeit erfolgen könne; sie hänge am Ende doch von dem Willen der bedeutendsten Geldmacht in Frankfurt ab, die mit einem Portefeuille von 10 — 12 Millionen Gulden Platzwechsel über die allgemeine Annahme eines Zahlungsmittels allein zu entscheiden im Stande sei.

Kusel.

Helfferich.

Helfferich.  
Hohenemser.

Von der Ansicht ausgehend, daß nur eine Verpflichtung zur Annahme der Noten als Wechselzahlung in Frankfurt die nöthige Garantie für den regelmäßigen Notenumlauf gewähre, stellt nun ein Mitglied den Antrag, man möge die vorgelegte Frage in der Fassung zur Abstimmung bringen, daß als Bedingung der Genehmigung der Notenausgabe durch die projektirte Bank verlangt werde, daß die Unternehmer zuvor die Nachweisung liefern, daß die Noten der Bank als Wechsel-Zahlungsmittel in Frankfurt anerkannt würden. Einen zweiten Antrag stellte ein anderes Mitglied, dahin gehend, das Recht der Notenausgabe der Bank dann zu bewilligen, wenn ohne Anerkennung der Banknoten als Wechselzahlung für deren Realisirung in Frankfurt Vorsorge getroffen werde.

Kuse.

Knippenberg.

Allen geäußerten Bedenken gegenüber wurde andererseits geltend gemacht, die Noten dürften überall, auch in Frankfurt und an anderen Plätzen der Annahme sicher sein, sobald sie der badische Staat in seinen Kassen annehme. Die Sache sei von solcher Wichtigkeit und der Nutzen einer Bank mit Notenummission so bedeutend, daß es sich jedenfalls lohne, wenigstens einen Versuch zu deren Errichtung zu machen. Im schlimmsten Falle sei Baden ohne das Ausland bedeutend genug, um einen mäßigen Notenumlauf ertragen zu können. Man brauche nicht gleich mit der vollen Notenummission anzufangen; zuerst im Kleinen begonnen, werde das Geschäft von selbst die Möglichkeit seiner weiteren Ausdehnung auf solider Grundlage darthun. Man solle nicht die großen Vortheile außer Augen setzen, welche eine Bank als Kreditinstitut, namentlich durch ihr bequemes und leicht transportables Zahlungsmittel dem Land bieten könne.

Knippenberg.  
Bitter-Röschlin.

Wenn behauptet worden sei, Papiergeld sei vorzüglicher als Banknoten, so lehre dagegen die Geschichte, daß ersteres in Zeiten der Gefahr eines Staates jederzeit Verlust gebracht habe. Eine gut geleitete Bank sei vor Entwerthung ihrer Noten in Zeiten einer politischen Gefahr viel gesicherter. Die ungünstigen Bemerkungen gegen die Bank überhaupt und namentlich gegen die Banknoten rührten — so bemerkt ein Redner — wohl daher, daß die Versammlung meist aus Banquiers bestehe, welche mit Recht in der Bank theilweise einen Concurrenten erblickten; der Fabrikant und Waarenkaufmann werde und müsse anders urtheilen.

Knippenberg.

Diese letzte Bemerkung rief mehrere Erwiderungen hervor. Insbesondere entgegneten einige Mitglieder, daß sie keine Banquiers, sondern Fabrikanten seien und daß sie doch gegen das Projekt einer Notenbank ohne die ihnen nöthig scheinenden Garantien sich aussprechen müßten; und auch diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche Bankgeschäfte betreiben, verwahrten sich gegen den Vorwurf, daß sie sich in ihren Ansichten von ihrem Interesse leiten ließen. Würden sie dies thun, so müßten sie vielmehr — wie oben schon geäußert worden und wie zudem sehr nahe liegende Beispiele zeigen — für eine Notenbank mit möglichst erweiterter Befugniß zur Notenausgabe sich erklären. Was sie einerseits durch die Konkurrenz der Bank verlieren könnten, würden sie andererseits reichlich als Vermittler gewinnen.

Kuenzer.  
Speyerer.

Dosenemser.  
Kusel.  
Stimmern.

### Abstimmung.

Nach dem Schluß der Discussion wurde von dem Präsidium die Fragestellung bestimmt und geäußert: Man werde nach dem Verlaufe der Verhandlung die vorgelegte Frage in vier Fragen zerlegen und über jede besonders abstimmen müssen, in der Weise, daß man von der weitesten zur engeren und engsten übergeht.

Frage 1. Soll der Bank das ausschließende Recht gegeben werden, ein Papier-circulationsmittel zu creiren?

Diese Frage wurde von allen Anwesenden einstimmig verneint.

Frage 2. Soll der Bank das Recht der Notenemission ohne ausschließliches Privilegium, aber auch ohne weitere Bedingung in Betreff der Annahme der Noten an ausländischen Plätzen, erteilt werden?

Diese Frage wurde von

Knippenberg,  
Köchlin-Benkiser und  
Better-Köchlin

bejaht, von allen übrigen, an Zahl 12, verneint.

Frage 3. Soll der Bank das Recht der Notenemission gegeben werden, ohne die Bedingung des Nachweises, daß die Noten in Frankfurt als Wechselzahlung angenommen werden, jedoch unter der Bedingung, daß für Einlösung der Noten in Frankfurt Sorge getragen werde?

Diese Frage wurde von 3 Stimmen, und zwar von den Herren

Knippenberg,  
Köchlin-Benkiser und  
Better-Köchlin,

bejaht, von den übrigen verneint.

Frage 4. Soll der Bank das Recht der Notenemission unter der Bedingung erteilt werden, daß dieselbe zuvor Nachweisung über die auf die Dauer der Concession von der freien Stadt Frankfurt zugesagte Annahme ihrer Noten als Wechselzahlung gebe?

Diese Frage wurde von

Hohenemser,  
Knippenberg,  
Köchlin-Benkiser,  
Kusel,  
Mayer,  
Rau,  
Better-Köchlin

bejaht, von

Brauer,  
Dieß,  
Helferich,  
Kuenzer,  
Speyerer,  
Prestinari,  
Sautier,  
Zimmern

verneint.

## Zweite Sitzung.

Karlsruhe, den 6. Juli 1847.

Anwesend dieselben wie gestern.

### Verlesung des Protocolls der gestrigen Sitzung.

Das Präsidium bemerkt vor Beginn der Beratungen, daß über die in den gedruckten Aktenstücken unter 3 aufgeführte Frage, deren Beantwortung jetzt zunächst an der Reihe wäre, nicht wohl entschieden werden könne, bevor die Fragen 4, 7 und 9 erörtert seien; denn von der Entscheidung über die letzteren hänge mehr oder weniger jene über die erstere ab. Es wird demnach dem Antrag des Präsidiums gemäß als

### Dritte Frage

die in Anlage VI. der gedruckten Aktenstücke unter Nr. 4 enthaltene zur Discussion ausgesetzt, wie folgt:

**Welcher Nennwerth würde für die kleinsten Noten gewählt werden müssen, damit diese nicht dergestalt in den gemeinen Verkehr sich eindrängen, daß dadurch ein schädlicher Abfluß des baaren Geldes (der Münze) verursacht wird?**

### Discussion.

Zum Beginn der Verhandlungen bemerkt ein Mitglied, daß bei der Discussion über die vorliegende Frage die in der gestrigen Sitzung von der Mehrheit der Versammlung gegen die Notenemission durch die Bank ausgesprochene Ansicht als suspendirt anzusehen sei. Die Mitglieder der Versammlung, welche früher gegen die Notenbank gestimmt hätten, müßten nun ihre Stimmen abgeben, gerade als wenn von ihnen die Notenausgabe durch die projektirte Zettelbank begutachtet worden wäre. Speyerer.

Nachdem sofort das Präsidium der Versammlung vorgeführt hatte, daß Forsboom und Consorten anfänglich Fünf- und später Zehngulden-Noten als geringste Noten verlangten, während die kleinsten Noten der österreichischen Bank in fünf Gulden Conventionsgeld, der bayerischen in zehn Gulden des 24½ fl. Fußes, der Leipziger Bank in 20 Thalern, der neuen preussischen Bank in 25 Thalern des Bierzehnthalerfußes, der englischen Bank in 5 Pfund Sterling, der französischen Banken — früher in 500 und 250 Fres. — nunmehr in 200 Fres. bestehen, und die auffallend geringen Noten der österreichischen und bayerischen Bank auf besonderen thatsächlichen Verhältnissen beruhen, auch die Ministerialcommission als kleinste Noten solche von 50 fl. vorgeschlagen habe, wurden von verschiedenen Seiten kleinste Noten von 10 fl., von

20 fl., von 25 fl., von 50 fl. und von 100 fl. vorgeschlagen und nachfolgende Gründe für und gegen Noten von kleinerem Nennwerth geltend gemacht.

*Nau.* Es wurde bemerkt, daß für klein diejenigen Noten erklärt werden müßten, welche auch in den Kleinverkehr übergangen; doch sei es schwer, eine genaue Grenzlinie zu ziehen zwischen den Circulationsmitteln des größeren Handelsverkehrs und jenen des Marktverkehrs. Nicht nur der Unterschied in den Preisen der Dinge und in der Größe der Geschäfte, sondern auch die Art der Verwendung des Geldes bewirkten große Verschiedenheiten darin. Am sichersten werde man so unterscheiden, daß man jede Banknote als klein und demnach nicht als Bedürfniß des Großhandels bezeichne, welche bis zum Nennwerth der größten gewöhnlich gebrauchten Goldmünze herabgehe. Wer also kleine Noten verwerfe, müsse wenigstens einen höheren Nennwerth als den von 10 fl. verlangen. Von einem anderen Mitgliede wurde bemerkt, daß es nicht wohl geeignet scheine, die Größe der Goldmünzen als Maßstab für den zu bestimmenden Nennwerth der Noten anzunehmen; denn Papier sei nur theilweise durch Gold zu ersetzen; dieses sei eigentlich Baare und komme und verschwinde aus dem täglichen Verkehr je nach seinem Curs. Wo kein Gold umlaufe, müßte nach jener Ansicht eine 10 fl. Note noch als nicht zu klein erscheinen, während sie doch schon in dem gewöhnlichen Kleinverkehr sich bewege, den man von Papier frei zu sehen wünsche.

*Selferich.*

Für Noten von kleinerem Nennwerthe bis zu 10 fl. herab wurde geltend gemacht:

*Hohenemser.  
Kusel.  
Mayer.  
Wetter-Köchlin.*

Nur bei Emission von kleineren Noten sei die Bank im Stande, eine Notenmenge in Curs zu setzen, welche ihr einen genügenden Gewinn sichere. Wer eine Bank überhaupt wolle, müsse auch die Mittel wollen, wodurch sie bestehen könne. Auch beweise die Erfahrung von andern Ländern, namentlich von Bayern, daß 10 fl. Noten leicht und sicher, wie im Inlande, so auch in den benachbarten Grenzdistrikten, circuliren. Wenn z. B. bayerische 10 fl. Noten in die Hände eines Mannheimer Kaufmanns kommen, so seien sie in kleinen Beträgen schnell und ohne Verlust auszuwechseln, während größere bayerische Banknoten z. B. 100 fl. Noten selten ohne Verlust gewechselt werden könnten, aus dem einfachen Grunde, weil man für die letzteren weniger leicht Abnehmer finde als für die ersteren.

*Selferich.*

Ferner wurde die Ansicht ausgesprochen, daß kleinere Noten den Vorzug hätten, daß sie die Bank mehr vor einem allgemeinen Andrang an die Kasse zur Baareinlösung der Noten sicher stellten. Größere Noten würden sich ausschließlich im Handelsverkehr bewegen, kleinere auch in anderen Theilen des Geldverkehrs. Würden also nur größere Noten ausgegeben und trete eine Periode ein, in welcher der Handel ein stärkeres Bedürfniß nach Baarschaft habe, so würde von allen Notenbesitzern zugleich ein Andrang an die Kasse der Bank entstehen, während, wenn viele Noten auch in anderen Theilen des Verkehrs umliefen, dieser Theil der Notenbesitzer, der von dem Bedürfniß nach Baarschaft weniger ergriffen sei, die Bank mit der Notenpräsentation verschonen werde. Man brauche also bei kleineren Noten einen verhältnißmäßig geringeren Baarvorrath in der Kasse der Bank als bei größeren.

*Kusel.  
Mayer.  
Wetter-Köchlin.*

Noten von kleinerem Betrag brächten aber nicht bloß der Bank selbst Vortheil, sondern ebenso auch dem Publikum, das sich derselben bediene. Es sei sehr bequem, ein leicht transportables Geld zur Versendung kleinerer Summen und zum Gebrauche an der Stelle von gewichtiger Silbermünze und im Werth schwankender Goldmünze im gewöhnlichen Leben und namentlich auf Reisen zu besitzen. Wenn aber neben dem Publikum auch die Bankunternehmer aus der Ausgabe von Noten Gewinn hätten, so sei doch kein Grund, ihnen diesen Vortheil zu mißgönnen. Wer sein Kapital in einem Geschäft wage, müsse auch einen entsprechenden Gewinn haben, und dieser sei bei der Bank nur durch Ausgabe einer gewissen Menge von Noten und namentlich auch von solchen von geringerem Nennwerth zu erzielen.

Gegen den Grundsatz, Noten von kleinerem Nennwerthe zuzulassen, wurde bemerkt, daß der Zweck der Bank zunächst auf dem Bedürfnis des Großhandels beruhe. Dieser verlange aber keine geringere Noten als solche von 100 oder höchstens 50 fl. Wenn auch das Interesse der Aktionäre die Bank wünschen lasse, daß Noten von geringerem Nennwerthe ausgegeben würden, so sei dies nicht maßgebend gegenüber von den Nachtheilen, welche die kleinen Noten im Verkehr brächten; denn wolle man das Interesse der Aktionäre allein berücksichtigen, so müßte man Noten bis zu 1 fl. herab ausgeben. Andere Banken hätten noch ein weit höheres Minimum für ihre Noten, als das vorgeschlagene, z. B. jene von Frankreich, welche erst neuerlich das Recht zur Ausgabe von 200 Frcs. Noten erhalten habe, während sie bis jetzt in Paris nur 500 Frcs. Noten als Minimum auszugeben berechtigt gewesen sei, übrigens auch so eine große Notenmenge im Umlaufe gehabt habe.

Dieb.  
Kuenzer.  
Prestinari.

Besonders bedenklich seien aber Noten von kleinem Betrage deshalb, weil sie dann nothwendig auch als Arbeitslohn in die Hände der Arbeiter und als Zahlungen jeder Art in die Hände der Bauern kämen. Es könne nicht ausbleiben, daß solche Leute und namentlich die Arbeiter beim Auswechseln der Noten Schaden litten. Schon jetzt lehre die Erfahrung, namentlich im Oberland, daß diese Leute nur höchst ungern anderes Geld als die Landesilbermünze und namentlich auch höchst ungerne Papiergeld annehmen, weil eine häufige Erfahrung sie lehre, daß man bei Einwechslung desselben einem Verluste ausgesetzt sei.

Köchlin-Bendtsen.  
Kuenzer.  
Sautier.  
Speyerer.

Aus dieser Schwierigkeit beim Anbringen des gegenwärtig circulirenden fremden Papiergelds rühre auch der häufige Widerwille der Handelsleute gegen dasselbe her. Veinache keiner nehme dasselbe gerne als Zahlung an und schaffe es, wenn er es erhalte, möglichst schnell wieder fort, wie die tägliche Erfahrung namentlich bei den häufiger vorkommenden bayerischen Banknoten und Nassauer Kassascheinen darthue.

Zimmern.

Personen aus der Arbeitsklasse hätten zudem auch noch weniger als andere die Fähigkeit, falsche Noten zu erkennen, was sie einem häufigeren Verluste aussetze. Das Mißtrauen unter den ärmeren und minder gebildeten Leuten gegen Papier überhaupt könne auch der Bank gefährlich sein; in Zeiten einer Krisis verlangten solche Leute am ersten von der Kasse Baareinlösung.

Nau.

Köchlin-Bendtsen.  
Speyerer.

Nicht zu bezweifeln sei ferner, daß die Ausgabe einer größern Notenmenge, und eine solche wolle man eben durch die kleineren Noten unterbringen — denn Noten von größerem Nennwerth könnten sich im Inlande allein nicht in beträchtlicher Menge im Umlaufe halten, die Baarschaft im Lande fühlbar vermindere. Jedes Land habe sein bestimmtes Bedürfnis an Geldmitteln, welches theils durch die Höhe der Preise der Dinge, theils durch die Menge und Ausdehnung der Geschäfte, theils durch die Schnelligkeit des Geldumlaufs bestimmt sei; kommen mehr Circulationsmittel in Umlauf, als die Umsätze erfordern, so gehe der entbehrliche Theil ins Ausland. Diese Behauptung werde keineswegs durch die Bemerkung widerlegt, daß eine Bank hauptsächlich mit fremdem Kapital gebildet werde, daß also das Land durch die Bank reicher an Kapitalien werde; denn größerer Kapitalreichtum eines Landes sei wesentlich verschieden von größerem Reichthum an Circulationsmitteln. Daß ein Land durch Notenemission sich in zu großem Umfang seines Metallgeldes entledige, sei sehr bedenklich; denn nur dieses bilde das zu jeder Zeit im Ausland angenommene Zahlungsmittel. Trete also der Fall ein, daß man große Zahlungen ins Ausland machen müsse, so bestche bei übermäßiger Notencirculation immer die Gefahr, daß das Land seinen Verbindlichkeiten aus Ausland entweder gar nicht oder nur mit Verlust werde nachkommen können.

Nau.

Speyerer.

Welche Summe von Noten als eine übermäßige, d. i. das Land in seinen Handelsbeziehungen zum Ausland möglicherweise benachtheiligende oder gar gefährdende, angesehen werden könne, sei freilich schwer zu bestimmen. Es hänge dies von der gesammten, im Lande circulirenden Geldmenge, ferner von der

Gelfertich.

Größe der Summen ab, um welche in Jahren einer ungünstigen Handelsbilanz das inländische Umlaufsmittel sich vermindere.

Mau.

Mayer.

Selferich.  
Mayer.

Ueber die thatsächlichen Verhältnisse unserer inländischen Geldcirculation wurden verschiedene Bemerkungen geäußert. Ein Redner glaubt, daß selbst an 30 fl. per Kopf, also im Ganzen etwa 40 Millionen und selbst noch mehr Geld circulire, während von einem Anderen dieser Anschlag für zu hoch gehalten wurde. Wie dem auch sei, meinten Einige, so müsse ein Notenumlauf von 3 bis 4 Millionen gegenüber dem durchschnittlich vorhandenen Metallgeld immerhin als ganz unschädlich angesehen werden. Aber auch eine solche Summe sei, wenn man nämlich blos auf das inländische Bedürfnis blicke und namentlich von der Möglichkeit absehe, die Noten der inländischen Bank in Frankfurt anerkannt zu sehen, wohl nur mittelst 10-Gulden-Noten in Umlauf zu bringen. Schwerlich werde man mit 50-Gulden-Noten auch nur 2 Millionen in Circulation erhalten können. Anders sei es freilich, wenn die Noten auf dem Frankfurter Plage circuliren könnten.

Selferich.

Als ein weiterer Grund gegen Papiere von kleinerem Nennwerth wurde der Erfahrungssatz erwähnt, daß solche Zettel viel häufiger Verfälschungen unterworfen seien, als größere Zettel. Denn man sei weniger aufmerksam bei Annahme eines kleineren Geldstücks als bei Annahme eines größeren.

Nachdem Niemand weiter das Wort beehrte, wurde vom Präsidenten bemerkt: Er wolle nicht nochmals darauf aufmerksam machen, daß die außerordentliche Begünstigung, die man in Oesterreich und Bayern durch Noten von fünf und zehn Gulden gewährt hat, durch ganz besondere, bei uns nicht obwaltende Verhältnisse hervorgerufen worden sei, — in Oesterreich durch die Unterstützung, welche der Staatskredit von der Bank verlangte, und in Bayern durch das Bedürfnis der Darleihen, die sie dem Grundbesitz leisten sollte. Er wolle auch nicht daran erinnern, wie man allenthalben, wo man Banken habe, von Seiten des Staats dem sehr begreiflichen Streben der Bank um Erlangung des Zugeständnisses der Ausgabe kleinerer Noten entgegen gewesen sei, wie man namentlich in Bayern und Sachsen das Gesuch der Bankverwaltung um Ermäßigung des geringsten Nennwerths wiederholt abgewiesen habe und in Großbritannien die Emission der kleinen Noten fort und fort zu beschränken sich bemühe. Er wolle nicht hinweisen auf die französische Bank, die als unübertroffenes Muster allgemein anerkannt sei und bei der man jetzt erst 200-Francs-Noten als kleinste Noten zugelassen und kleinere ganz entschieden zurückgewiesen habe\*. Er wolle auch gar nicht erwähnen, wie eben das Beispiel der französischen Bank zeige, daß man gleichwohl sehr große Geschäfte machen, dem Handel und den Gewerben sehr nützlich sein und den Bankaktionären einen ansehnlichen Zinsgewinn verschaffen könne. Er wolle nur einen Punkt berühren, den nämlich, daß Noten von geringerem Nennwerth dem Staate die Thunlichkeit, selbst Papiergeld auszugeben, wesentlich beschränken. Es sei aber keineswegs als gewiß anzunehmen, daß Baden sich der Emission von Papiergeld jederzeit werde enthalten wollen oder können. Weitere Kapitalbedürfnisse des Staats in einer Zeit, wo zwar sein Kredit nicht erschüttert, aber der Kapitalmarkt gedrückt sei, auch Papieremissionen in Nachbarländern würden die Regierung zur Ergreifung dieses Mittels bestimmen können. Noten von größerem Nennwerth, welche lediglich im Handel umliefen, würden sie hierin nicht erheblich beschränken; mit Noten von geringerem Nennwerth sei dies aber ganz anders, sie seien, gleich dem Staatspapiergeld, recht eigentlich Metallgeldsurrogate. Sich durch ihre Gestattung die Ausgabe von Papiergeld zu verkümmern, bleibe auch bei der Regierung ein kaum verzeihlicher Fehler, die ihren Grundsätzen nach nur sehr

\* Siehe *Moniteur* vom 19. Februar, 11, 14, 15, 16. April, 20. und 27. Mai 1847.

schwer sich entschließen könnte, ein Papiergeld auszugeben. Das Münzregal müsse dem Staat unter allen Umständen erhalten werden.

Zur

### Abstimmung

übergehend, bemerkt sodann der Präsident, daß die Frage über die Größe des Nennwerths der von der projektirten Bank zu emittirenden kleinsten Noten in der Weise zur Abstimmung zu bringen sein werde, daß man von dem kleinsten Betrag, welcher während der Discussion vorgeschlagen worden, aus- und dann zu den größeren Nennwerthen übergehe. Wer für die kleineren Beträge stimme, der stimme wohl auch für die größeren.

Erste Frage: Ist im Falle der Notenausgabe der Bank zu verstaten, daß sie Noten bis zu 10 fl. herab emittire?

Verneint mit einer Majorität von 10 gegen 5 Stimmen (Hohenemser, Knippenberg, Kusel, Mayer, Better-Köchlin).

Zweite Frage: Ist im Falle der Notenausgabe der Bank zu verstaten, daß sie Noten bis zu 20 fl. herab emittire?

Verneint mit 9 gegen 6 Stimmen (Helferich, Hohenemser, Knippenberg, Kusel, Mayer, Better-Köchlin).

Dritte Frage: Ist im Falle der Notenausgabe der Bank zu verstaten, daß sie Noten bis zu 25 fl. herab ausgabe?

Verneint mit 8 gegen 7 Stimmen (Helferich, Hohenemser, Knippenberg, Kusel, Mayer, Nau, Better-Köchlin).

Vierte Frage: Ist das Minimum des Nennwerths der auszugebenden Banknoten auf 50 fl. zu bestimmen?

Bejaht mit 13 gegen 2 Stimmen (Diez und Speyerer).

### Vierte Frage

(in den gedruckten Aktenstücken die siebente).

**Soll der Bank die Vergünstigung eingeräumt werden, daß ihre Noten bei den Staatskassen an Zahlung angenommen werden?**

Das Präsidium macht beim Beginn der Berathung auf die in mehreren Staaten bestehenden Einrichtungen aufmerksam. In Frankreich und Sachsen habe sich der Staat nicht zur Annahme der Banknoten bei seinen Kassen verpflichtet, in Oesterreich, Preußen und Bayern habe er es gethan. Die hierher bezüglichen Vorgänge in Preußen während der neulichen Versammlung des vereinigten Landtags seien bekannt; die dortige Bank sei aber freilich zum großen Theile mit Staatsmitteln ausgestattet. Auch bei Oesterreich und Bayern walteten besondere Gründe zur Einräumung der betreffenden Vergünstigung an die Bank ob.

Bei den sofort eröffneten Verhandlungen über diese belangreiche Vergünstigung, welche man von der Regierung verlangt hat, werden in den dafür und dagegen angeführten Gründen folgende Punkte hervorgehoben:

1) Bezüglich der Gefahren, welche aus der Annahme der Noten in den Staatskassen entstehen.

Helferich.

Was zuvörderst das Wesen der vom Staate zu übernehmenden Verpflichtung betrifft, so wird gezeigt, daß diese eigentlich eine Verbürgung für die Noten gegen alle Inhaber derselben sei, weil der Staat unter allen Umständen, selbst wenn die Bank zahlungsunfähig werde, sich der Annahme nicht überheben könne, wenn er sie einmal zugesagt habe. Der Staat, fügen Andere hinzu, könne dann auch nicht umhin, bei seinen Ausgaben sich der eingenommenen Noten zu bedienen; er müsse seine Beamten, Gläubiger u. nöthigen, dieselben anzunehmen, und es entsprehe ein Zwang, während doch der Umlauf der Noten der freien Wahl überlassen sein sollte.

Hau.  
Speyerer.

Brestinari.  
Hau.  
Speyerer.

Schon in gewöhnlichen Zeiten könne es geschehen, daß die Empfänger ihre Noten nicht ohne Verlust anbringen; schlimmer aber sei es, wenn die Bank in Verluste und Verlegenheiten geräth, ihre Noten nicht mehr einlösen kann oder sogar zur Liquidation gezwungen ist. Die Staatskasse werde dann mit Noten überfüllt werden, mit denen sie im Auslande gar nichts auszurichten vermöge und im Inlande weniger als sonst; alle gezwungenen Empfänger werden in großen Schaden gestürzt und die Wirksamkeit der Regierung werde geschwächt. Denke man sich nur eine Kriegsgefahr, wie sie bei irgend einem plötzlichen Ereigniß im europäischen Staatsleben leicht eintreten kann, einen plötzlichen Ueberlauf der Bank, wobei es derselben physisch unmöglich ist, einzulösen, weil eben ihr Münzvorrath nie zur Einziehung aller Noten zureicht, so sei eine Entwerthung der Noten zu erwarten, und diese setze den Staatshaushalt in eine schlimme Lage, wenn der Staat Bürge der Bank ist. Solche Zustände seien auch bei aller Vorsicht nicht zu vermeiden und beunruhigend genug, auch wenn nicht gerade ein großer Verlust am Kapital der Bank bevorsteht. Die Regierungsaufsicht schütze nicht gegen alle Fehlgriffe, z. B. gegen Discoutiren von unsicheren Wechseln. Der Staat führe in seinem Finanzwesen eine große Wirthschaft von etwa 15 Millionen Gulden Einkünften und Ausgaben, ohne die Schuldenverwaltung, und würde, abgesehen von seiner Bürgschaft, von einer Entwerthung der Noten schon in viel höherem Grade als jede andere Wirthschaft betroffen. Vor solchen Verlusten habe die Regierung als Verwalterin der Gelder der Gesamtheit diese zu bewahren. Was den Kredit der Bank betrifft, so würde dieser sehr leiden, wenn der Staat die Einlösung der bei ihr eingegangenen Noten von ihr forderte.

Knippenberg.  
Köchlin-Benkiser.  
Kusel.

Gegen diese Sätze wird von andern Mitgliedern eingewendet, man solle nicht gerade an die schlimmsten Fälle, an entfernte Möglichkeiten denken, da dergleichen sehr selten sich ereigne; man solle nicht so ängstlich sein, sondern vielmehr Vertrauen haben. Es wird versucht, zu beweisen, daß es so schlimm gar nicht wohl werden könne, weil nicht leicht eine solche Menge von Noten, als man vorausgesetzt hat, z. B. drei Millionen der Staatskasse zufließen könnte. Diejenigen, welche dem Staate zu zahlen haben, seien ja nicht gerade Besitzer von Noten; die Staatseinkünfte gehen allmählig ein, und wenn monatlich etwa 1,200,000 fl. eingenommen und ausgegeben werden, so könne sich jener beträchtliche Notenvorrath nicht anhäufen. Der Staat werde bei einem fehlerhaften Verfahren der Bank höchstens vielleicht 2—300,000 fl. verlieren können; die gute Verfassung der Anstalt, die Vorsicht der Censoren und die Ueberwachung durch Staatsbeamte gäben hinreichende Beruhigung. Würden die Noten nicht auf Summen unter 50 fl. gestellt so sei ein zu heftiger Andrang schon weniger wahrscheinlich; es sei überhaupt sogar möglich, daß die Noten wenig an die Staatskasse gelangen, weil man sie zum Gebrauche bequem findet und im Verkehr kenugt. Selbst ein eintretender Verlust würde doch den Staatskredit nicht erschüttern, der durch die großen Eisenbahnunternehmungen nicht gelitten hat. Wenn der Staat kein Bedenken getragen habe, 34 Millionen Gulden für Eisenbahnbauten zu verwenden, so dürfe er sich auch der Möglichkeit eines kleinen Verlustes

Kusel.  
Wetter-Köchlin.

von einer im Interesse des Landes gegründeten Bank aussetzen. Ferner werde eine kluge Bankverwaltung unter bedrohlichen Umständen ihre Notenausgabe zu beschränken wissen. Es werde endlich möglich sein, daß sich ohne Nachtheil für den Kredit der Bank eine Anordnung treffen läßt, nach der die Staatskasse nicht gerade unter allen Umständen die Noten anzunehmen hätte, sondern nur so lange jene Anstalt nicht durch außerordentliche Ereignisse erschüttert ist. In jedem Falle folge aus der Annahme der Noten bei den Staatskassen nicht, daß der Staat die Noten wieder als Zahlungsmittel verwende, da er jederzeit Baarschaft dafür von der Bank erheben könne.

Better-Köchlin.

Diesen Aeußerungen wird außer den schon oben angegebenen Gründen noch Folgendes entgegen gehalten:

Es kämen — wie oben schon bemerkt worden — neben den laufenden Einkünften noch andere Zahlungen in die Staatskasse vor, die es möglich machen, in kurzer Zeit sehr große Summen in gesunkenen Noten dorthin fließen zu lassen. Man denke an die ansehnlichen Zollkredite, an die ausstehenden Kaufschillinge von Domänen und an die Zehntablösungskapitalien; auch seien die direkten Steuern nicht in zwölf, sondern in sechs Raten zu bezahlen. Daß man an die schlimmsten Fälle schon in guten Zeiten denkt, sei ganz zweckmäßig. Vorsicht sei eine Tugend jedes Geschäftsmannes, in Staatsangelegenheiten aber doppelt nöthig.

Speyerer.  
Zimmern.

Ein Mitglied erinnert, der Staat könne, wenn er die Noten nicht vollständig annehmen wolle, etwa doch gestatten, daß bei jeder Zahlung an ihn 10—15 Procent der Summe in Noten entrichtet werden dürfen, wodurch die Gefahr sich sehr vermindere.

Kuenger.

Die Verminderung der Gefahr durch eine solche Vorschrift wird zugegeben; aber es wird zugleich die Umständlichkeit einer solchen Einrichtung und die Schwierigkeit der Controle der Kassenbeamten angedeutet. Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, wie es wirken würde, wenn der Staat, ohne eine Verbindlichkeit auf sich zu nehmen, doch freiwillig die Noten zeitweise, wie er es für unnachtheilig hält, in seinen Kassen zulassen wollte. Es wird gezeigt, daß dieß als unthunlich erscheine, weil, wenn man es eine Zeit lang so gehalten hat, die Regierung gewissermaßen moralisch gebunden ist, und falls sie die Annahme plötzlich verweigert, zugleich der Bank in der öffentlichen Meinung einen schweren Stoß versetze.

Breslinari.

2) In Hinsicht auf die Nothwendigkeit eines solchen Zugeständnisses für die Bank wird von mehreren Mitgliedern versichert, die Annahme der Noten in den Staatskassen sei eine Lebensbedingung für die Bank. Man möge sich darüber nicht täuschen, ohne dieß Zugeständniß komme die Bank nicht zu Stande, es finde sich die Zahl von Aktionären nicht. Nur bei Geschäftsleuten möchten die Noten noch Zugang erhalten, im Allgemeinen würde ihnen das Vertrauen fehlen, wenn der Staat von vorne herein Mißtrauen gegen die Bank an den Tag lege. Wer die Bank für nützlich halte, wer ihre Errichtung befördern wolle, der solle ihr auch diese Begünstigung gönnen. Die Kapitalisten seien heut zu Tage vorsichtig, neuere Erfahrungen bei verschiedenen gewerblichen Unternehmungen hätten ihnen zur Warnung gedient; sie würden daher, wenn man jenes Zugeständniß versage, nicht so leicht auf die Bank eingehen. Man solle die Bank recht wollen oder sie ganz fallen lassen. Zudem sei die Ansicht unrichtig, daß der Staat der Bank fremd gegenüber stehen soll; die Zeit sei vorüber, wo ein König im Gefühle seiner Herrschermacht sprach: l'état c'est moi; jetzt denke man hierüber anders und erkenne, daß die Wohlfahrt der Einzelnen mit der des Staates innig verwebt ist; man könnte vielmehr sagen: der Staat sind wir Alle.

Knippenberg.  
Kusel.  
Mayer.  
Better-Köchlin.

Hierauf erwiedern Andere, die Bank müsse ja nicht unter allen Bedingungen zu Stande kommen; man könne sie verständigerweise nur so wünschen, wie es für die Gesammtheit zuträglich sei; sie könne,

Breslinari.  
Zimmern.

wie Erfahrungen anderer Länder zeigen, z. B. die Kassenvereine von Bankhäusern in Berlin und dem südlichen Deutschland, auch ohne diese Bewilligung sich behaupten, und es sei nicht gut, bei jeder Gelegenheit den Schutz des Staates anzurufen; man solle doch lieber auf eigenen Füßen zu stehen versuchen und aus dem Beispiel von England die Wirkungen des selbstständigen Corporationsgeistes achten lernen.

Köchlin-Bendiser.

Von mehreren Sprechern wird in entgegengesetztem Sinne auf das Beispiel anderer Staaten verwiesen. In Frankreich ist die Annahme der Noten nicht zugesagt, freilich aber werden sie von einem Theile der Steuereinnahmer angenommen und von den *receveurs généraux* nach Paris gesendet, wo dann die Bank sie umwechfelt und der Staatskasse den Betrag baar überliefert. Es ist den Einnehmern hierüber vom Staate weder ein Gebot noch ein Verbot der Annahme gegeben. Der Meinung eines Redners, die französische Regierung würde, falls es nöthig sei, genaue Weisungen an die Kassenbeamten zu geben, dann wohl die Annahme der Noten gestatten, setzt Präsidium die Thatsache entgegen, daß ein hierauf gerichteter Antrag von Mauguin im Jahre 1840 von Thiers mit Erfolg bekämpft worden sei, wozu weiter bemerkt wird, es sei eben damit nur die Verpflichtung der Notenannahme unter allen Umständen abgelehnt worden.

Better-Köchlin.

Man glaubt, daß wenn die Bank einige Jahre in Baden bestanden hätte, dann die Annahme der Noten bei den öffentlichen Kassen wohl leicht zugegeben werden würde.

Auch die englische Bank wird erwähnt, die, wie allseitig zugestanden wird, mit dem Staate steht und fällt, aber wegen der eigenthümlichen Verbindung mit demselben nicht wohl für uns maßgebend sein kann.

Hohenemser.

Ein Mitglied hebt auch bei diesem Punkte das Verhältniß zu Frankfurt hervor und äußert, daß die Staatskasse unbedenklich die Noten annehmen könnte, wenn die Annahme derselben als Wechselzahlung in Frankfurt nachgewiesen wäre.

Brauer.  
Dieh.  
Breslinari.  
Speyerer.

Mehrere Redner verbreiten sich über diesen Gegenstand. Es wird dargethan, daß selbst eine gesetzliche Verfügung von Seite Frankfurts in dieser Sache noch nicht genügen würde, weil eine solche jederzeit zurückgenommen werden kann, und dann die badische Regierung, die sich unwiderruflich verbindlich machen müsse, in Schaden käme. Nur durch einen Staatsvertrag mit Frankfurt, oder wenn Frankfurt der badischen Bank die förmliche Concession gebe, daß ihre Noten jene Anerkennung in Frankfurt finden sollen, werde Sicherheit erlangt. Das Zustandekommen dieser Bewilligung von Seite der Stadt Frankfurt wird aber als höchst unwahrscheinlich, wo nicht unmöglich angesehen.

Der Präsident faßt hiernächst die Verhandlungen zusammen. Er zeigt, daß hinsichtlich der Annahme der Banknoten in den Staatskassen diese mit der Verpflichtung der Notenannahme zugleich die Berechtigung der Notenausgabe an Zahlungsstatt erlangen, also die Noten gleich jenen der englischen Bank als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt werden können, oder aber, wie in Oesterreich, Preußen und Bayern, den Staatskassen nur die Verpflichtung zur Annahme an Zahlungsstatt ohne die Berechtigung der Wiederausgabe gegen den Willen der Empfänger auferlegt, oder endlich keinerlei Verbindlichkeit zur Notenannahme eingegangen werden könne. Er bemerkt, daß nach dem Zustande unseres Geldwesens und unserer Verkehrsverhältnisse wohl von keiner Seite werde verlangt werden wollen, Banknoten zum gesetzlichen Zahlungsmittel zu erheben, daß also nur davon die Rede sein könne, ob lediglich den Staatskassen eine Verpflichtung zur Annahme an Zahlungsstatt auferlegt werden solle. Er entwickelt, daß eine solche Verpflichtung, die unter allen Umständen gelöst werden müßte, einerseits für den Staat nicht ohne große Gefahr eingegangen werden könne, andererseits für die Bank nicht erforderlich sei. Nicht ohne große Gefahr

sei die Uebernahme der Verpflichtung für den Staat, zumal bei der geographischen Lage des Großherzogthums. Jrgend ein den Geldmarkt erschütterndes Ereigniß könne die Noten in ganz ungewöhnlichen Massen in die Staatskassen führen; der Baarfond der Bank, auf außerordentliche Fälle nicht berechnet, könne erschöpft sein; der Staat besitze dann Noten, die er nicht realisiren könne, gerade in einer Zeit, in der er mutmaßlich mehr als sonst an Baarmitteln besitzen sollte. Für die Bank sei eine Verpflichtung der Staatskassen zur Notenannahme nicht erforderlich, wie schon das Beispiel der Leipziger und der französischen Bank zeige. Beide machten ohne jene Verpflichtung, die französische Bank außerordentlich große, die Leipziger sehr ansehnliche Geschäfte. Selbst der erste Entwurf von Forsboom enthalte von einer Verpflichtung der Staatskassen überall nichts; nur im Nachtrag sei auch noch dieses Zugeständniß verlangt. Durch das Beispiel von Oesterreich, Preußen und Bayern würde es, wie schon bemerkt, keineswegs gerechtfertigt. Und wenn der Staat aus Grundsatz keine Verpflichtung übernehme, sein Kassengeschäft von dem der Bank stets geschieden halten wolle, so könne dieß dem Kredit der Bank eher zuträglich als nachtheilig sein. Ob der Staat — ohne eine Verpflichtung einzugehen — gleichwohl die Noten annehmen wolle, könne späterer Erwägung anheimgestellt bleiben. Daß er zuletzt die angesonnene Verpflichtung dann, wenn Frankfurt die Noten vertragsweise als Wechselzahlung annimmt, unbedenklicher eingehen könne, sei zwar richtig, aber die hier unterstellte Voraussetzung nach seinem, des Präsidenten, Erachten nicht zu verwirklichen.

Zum Behufe der

### Abstimmung

werden nunmehr die Fragen gestellt:

- 1) Soll der Staat einer badischen Zettelbank schlechthin die Vergünstigung einräumen, daß ihre Noten in den Staatskassen als Zahlung angenommen werden?

Verneint mit zwölf gegen drei Stimmen (Knippenberg, Köchlin=Benckiser, Wetter=Köchlin).

- 2) Soll (nach Hohenemser's Antrag) diese Vergünstigung in dem Falle zugestanden werden, wenn die Frankfurter Regierung der Bank auf die Dauer ihres Privilegiums die Annahme der Noten als Wechselzahlung zusichert?

Bejaht mit acht gegen sieben Stimmen (Brauer, Dieß, Kuenzer, Prestinari, Sautier, Speyerer, Zimmern).

## Dritte Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Juli 1847.

In Gegenwart derselben Personen wie gestern, mit Ausnahme Mayers.

Neu erschien:

Banquier Klose von hier.

Die beiden Mitglieder, welche die Ausarbeitung des Protocolls übernommen, lesen der Versammlung das Protocoll der gestrigen Sitzung vor.

Der Präsident eröffnet sodann die Berathung der

### Fünften Frage

(in den gedruckten Aktenstücken die neunte).

#### Wie groß soll das Bankkapital seyn?

Dabei erinnert er die Versammlung daran, daß diejenigen, welche der Regierung den Plan zur Errichtung einer Bank vorgelegt, das Bankkapital zuerst zu 10 Millionen, sodann zu 5 Millionen festgesetzt haben.

Nach eröffneter Discussion sprechen sich mehrere Redner für ein größeres Kapital und namentlich für die Summe von 10 Millionen aus. Folgende Gründe wurden für diese Ansicht geltend gemacht:

Für's Erste sei eine kleine Bank mit 5 Millionen Kapital allzusehr von mächtigeren Privatbankhäusern abhängig. Ein größeres Kapital von wenigstens 10 Millionen sei sogar nothwendig, um den Privatbankgeschäften jederzeit die Spitze zu bieten; und nur auf ein so großes Kapital gegründet, könne eine badische Bank im Verhältniß zu Frankfurt Ansehen gewinnen.

Auch sei in der That eine Summe von 5 Millionen nicht genügend, um allen soliden Anforderungen des Handels zu entsprechen, geschweige denn zu neuen Geschäften die Mittel zu bieten. Eine solche Summe, wie die genannte, wiege kaum das Kapital von vier oder fünf größeren Häusern auf. Selbst eine noch größere Summe als 10 Millionen könne nach dem Beispiel der Banken auf andern Plätzen nützlich im Handel angewendet werden.

Noch viel größer aber sei das mögliche Geldbedürfniß, welches die Bank zum Gegenstande ihrer Kreditgeschäfte habe, wenn sie sich auch auf Hypothekendarleihen einlasse. Solche Geschäfte seien aber besonders zu wünschen, weil im Falle der Errichtung einer Bank zu erwarten sei, daß viele im Landbau angelegte Kapitalien demselben zum Behufe des Ankaufs von Bankaktien entzogen würden; man müsse also Bedacht nehmen, daß die Bank einen Theil ihres Geldes wiederum dem Landbau zuwende.

Hohenemser.  
Knippenberg.  
Speyerer.  
Stimmern.

Better-Köchlin.

Kuenger.

Köchlin-Benkiser.

Ein Mitglied der Versammlung erklärt sich gegen die Verbindung eines Hypothekengeschäfts mit dem Zettelgeschäfte der Bank. Letzteres erfordere Papiere, die schnell realisirbar seien, was bei Hypothekarforderungen nicht der Fall sei. Auch sei es unwahrscheinlich, daß die Unternehmer sich zur Beischaffung des Kapitals für bedeutende Hypothekendarleihen gerne verstehen würden; denn solche Geschäfte liefen nur einen geringen Ertrag und keinen Gewinn erwarten. Sohemser.

Dies zugehend, bemerken andere Redner: wenn eine Bank neben ihrem Zettelgeschäft ein Hypothekleihschäft betreibe, so seien dies eigentlich zwei Geschäfte, für deren jedes die Bank ein besonderes Kapital anwende. Eine solche Leihbank sei für das Land von besonderem Nutzen, weil sie im Stande sei, Kapital auf Annuitäten darzuleihen, was Privaten nicht thun könnten. So wirke eine Leihbank zugleich wie eine Sparanstalt zum Zweck der Schuldentilgung; nicht nur dem Landbau gereiche sie zum Nutzen, sondern auch den Gewerben; die Münchener Bank gebe auf die Realitäten von Fabriken Annuitätendarlehen und wirke dadurch wesentlich zu ihrem Gedeihen. Es mache zwar die hiesige Versorgungsanstalt Kapitaldarleihen auf Annuitäten; es scheine aber nicht, daß sie dem täglich wachsenden Bedürfnis genüge. Auch sei in der That der Zinsfuß von Darlehen auf landwirthschaftliche Realitäten in unserem Lande keineswegs gering; bei Kapitalen bis zu 1000 fl. zahle man 5 % und darüber, bei Darleihen über 1000 fl. 4½ %. Werde vollends einmal eine Einkommenssteuer und damit zugleich eine Besteuerung der Leihkapitalien eingeführt, so sei es doppelt nothwendig, eine Anstalt zu haben, welche der Erhöhung des Zinsfußes entgegenwirke, die in solchem Falle jedenfalls von den Kapitalisten werde versucht werden. Zudem sei eine gewisse Summe von Hypothekendarleihen eine sehr gute Sicherheit für die Notenbesitzer, und also auch der Zettelbank von wesentlichem Nutzen, indem sie ihren Noten unter allen Umständen eine solide Basis gewähren. Es sei deßhalb zu wünschen, daß man der Bank das Geschäft, auf Hypotheken darzuleihen, nicht nur verstatte, sondern es ihr sogar zur Pflicht mache, einen bestimmten Theil ihres Kapitals hypothekarisch anzulegen. Selterich.  
Rau.

Gegen den letzteren Vorschlag wurde aber alsbald eingewendet, daß es eine zu große Beschränkung der freien Selbstständigkeit der Bank sei, wenn man ihr eine solche Pflicht auferlege. Knippenberg.

Für ein kleineres Kapital wurde geltend gemacht, daß für die vortheilhafte und solide Anwendung eines Kapitals von 10 Millionen nicht genug Gelegenheit sich biete. Der niedrige Zinsfuß, der im Lande für Darleihen auf Grundbesitz bestehe, mache eine Hypothekenbank nicht nothwendig, und hypothekarische Darleihen auf gewerbliche Realitäten seien in der Regel wegen ihrer Unsicherheit zu mißrathen. Wolle man aber das ganze Kapital zur Unterstützung des Handels anwenden, so sei zu fürchten, daß man sich auf unsolide Geschäfte einlasse, die der Bank leicht Verlust brächten, und wenn diese einmal ihren Kredit beschränken müßte, zu Grunde giengen. Klose.

Auch die sorgfältigste Beaufsichtigung der Bank durch den Staat könne nicht alle Schwindelgeschäfte verhüten, wie das Beispiel der österreichischen Bank beweise. Man könne annehmen, daß eine Bank ihr Kapital 6—7mal im Jahr umschlage; dies gebe dann im Jahr bei 5 Millionen Gulden Kapital, abgesehen von den Noten, einen möglichen Umschlag von 30—35 Millionen Gulden, zu dessen Verwirklichung schwerlich genug solide Gelegenheit sei, wie viel weniger also für die doppelte Summe. Auch die Bankunternehmer selbst seien von ihrem früheren Vorhaben, das Kapital auf 10 Millionen zu setzen, abgegangen und hätten das auszugebende Aktienkapital auf 5 Millionen herabgesetzt. Wahrscheinlich würden sie nicht einmal auf Bestimmung des Aktienkapitals zu 10 Millionen sich einlassen. Breslinari.  
Rau.

Wenn der Staat in der Bankconcession eine zu große Kapitalsumme bedinge, so verbinde er die Simmern.

Kapitalisten zu einem Geschäft, welches entweder geringen Gewinn abwerfe oder unsoliden Unternehmungen zum Schaden des Landes Vorschub thue, was die Gründung der Bank erschwere oder sie gefährlich mache. Das Grundkapital der Wiener, Münchener, Leipziger Bank, der Bank von Frankreich und der französischen Departementalbanken sei verhältnißmäßig viel kleiner. Wenigstens scheine es gut, das Kapital für den Anfang nur auf 5 Millionen zu bestimmen, wenn auch so, daß schon die Statuten eine Vermehrung desselben auf 10 Millionen nach Bedürfniß festsetzten.

Dies.  
Rau.

Hohenemser.  
Speyerer.  
Hohenemser.  
Knippenberg.

Rufel.

Im Widerspruch mit diesen Ansichten wurde behauptet, daß selbst 10 Millionen nicht allen Anforderungen an die Bank genügen würden. Allerdings werde es nicht möglich sein, gleich Anfangs die ganze Summe in Anwendung zu bringen; aber die Gelegenheit dazu werde sich schnell finden. Daß die Bank auf Bagegeschäfte sich einlasse, sei nicht zu fürchten, es sei gegen ihr eigenes Interesse und die im vorgeschlagenen Bankreglement angeordnete Censur und die Regierungsaufsicht werde sie davor sichern. Wie ungegründet die Furcht vor unsoliden Leihgeschäften einer Bank sei, beweise das Beispiel anderer Banken. Der größte Verlust, welchen in einem Jahr die Bank von Frankreich bei einem Umschlag von mehr als einer Milliarde erlitten habe, betrage nur 60,000 Fcs.

Klose.

Für alle Fälle sei es minder bedenklich, das Bankkapital zu groß als zu klein anzusetzen, höchstens werde aus ersterem folgen, daß dasselbe nicht ganz eingezahlt werde, oder daß es, vollständig eingezahlt, minder hohen Gewinn bringe; größer sei die Gefahr, wenn man das Kapital zu niedrig anseze, denn dann könne die Bank eben ihrer eigenthümlichen Aufgabe, dem Geldbedürfniß namentlich in schwierigen Zeiten abzuhelpfen, nur unvollkommen entsprechen.

Rufel.

Besser sei es vielleicht sogar, das Kapital schon jetzt noch höher als 10 Millionen anzusetzen; die Aktionäre hätten aus Furcht, den Aktienkurs dadurch sinken zu sehen, nur selten viel Reizung, später das Kapital zu vermehren, wie das Beispiel der österreichischen Nationalbank beweise.

Brauer.

Nach geschlossener Discussion bemerkt ein Mitglied der Versammlung, welches früher in der Ministerialkommission für 5 Millionen Kapital gestimmt habe, daß es, von den angegebenen Gründen für ein größeres Kapital überzeugt, nun für 10 Millionen stimmen werde.

Das Präsidium resumirt die Gründe für und gegen ein größeres Kapital mit besonderer Hervorhebung des Nutzens, welchen letzteres in Hypothekengeschäften bringen könne. Zwar sei zur Erlangung von Anlehen dieser Art vielfache Gelegenheit vorhanden, und es verdiene insbesondere die sehr nützliche Wirksamkeit der Versorgungsanstalt alle Anerkennung \*. Immerhin aber könne es der Landwirthschaft und den Gewerben nur förderlich sein, wenn sich eine weitere Gelegenheit und dieß namentlich bei einer Bankanstalt darbiete, die nicht — wie manchmal der Privatgläubiger — von jeder kleinen Neigung des Zinsfußes zum Steigen Anlaß nehmen könne, die Bedingungen des Darlehens zu erschweren. Wenn zudem vorzugsweise auf Annuitäten dargeliehen werde, was ein Privatmann nicht leicht, eine Bank aber sehr wohl thun könne, so sei dieß in hohem Maße nützlich, und es erfülle damit die Bank nicht bloß die Bestimmung einer Leih-, sondern auch die einer Sparkasse. Schließe sie in den Kreis solcher Kapitalanlage auch größere

\* Die Versorgungsanstalt hatte am 1. Januar 1847 ausgeliehen auf gerichtliche Schuld- und Pfandurkunden:

1) gegen gewöhnliche Verzinsung	2,245,158 fl. 51 fr.
(und darunter nur 47,187 fl. 26 fr. höher als zu 4½ Prozent) und	
2) auf Annuitäten	2,055,128 fl. 3 fr.
zusammen	4,300,286 fl. 51 fr.

Siehe Rechenschaftsbericht für 1846.

gewerbliche Unternehmungen, die zureichendes liegenschaftliches Unterpfand gewähren, ein, so könne dies nur erwünscht sein. Eigne sich das Geschäft der Darleihen auf Hypothek streng genommen nicht für eine Zettelbank, so möge man es, wie schon gesagt, als einen besonderen Geschäftszweig betrachten, den zu erschweren der Staat keinesfalls Anlaß habe. Uebersehen dürfe man dabei aber freilich nicht, daß hieraus noch nicht folge, daß die Bewilligung von Darleihen auf Hypothek der Bank zur Verpflichtung zu machen sei. Eine solche Verpflichtung ihr aufzuerlegen, sei offenbar nicht nothwendig. Man könne sie darum vermeiden und man werde dies auch thun müssen, weil die Verpflichtung immerhin den Bankstiftern als eine das Zustandekommen der Bank erschwerende Last erscheinen müßte. Werde zuletzt — was die Größe des Bankkapitals überhaupt betrifft — dieses auch etwas hoch bestimmt, so habe man es ja in der Hand, dasselbe nach Bedürfniß nur theilweise einzuziehen.

Hierauf wurde zur

### Abstimmung

übergegangen.

Erste Frage: Ist die Versammlung mit dem Antrage einverstanden, daß das Kapital auf 10 Millionen festgesetzt werde?

Befehl mit 13 gegen 2 Stimmen (Diez und Prestinari).

Zweite Frage: Ist die Versammlung damit einverstanden, daß der Notenbank zur Pflicht gemacht werde, einen bestimmten Theil ihres Kapitals zu Hypothekgeschäften zu verwenden?

Verneint mit 11 gegen 4 Stimmen (Helferich, Klose, Kuenzer, Sautier).

### Sechste Frage

(in den gedruckten Aktenstücken die dritte).

**Bis zu welchem Gesamtbetrage würde die Bank Noten ausgeben dürfen, ohne daß man Gefahr läuft, dem Lande die Nachtheile zu bereiten, die jede übermäßige Notenausgabe erfahrungsgemäß in ihrem Gefolge hat?**

### Discussion.

Einige Mitglieder machen auf den innigen Zusammenhang dieser und der nächstfolgenden Frage aufmerksam, wobei das Präsidium bemerkt, daß man unbedenklich auch auf letztere Bezug nehmen könne, nur müßten beide in der Abstimmung getrennt bleiben. Es werden nun, die sechste Frage betreffend, in der Versammlung verschiedene Vorschläge gemacht und besprochen.

Nach einem Mitgliede sollen die Noten bis auf  $\frac{2}{3}$  des wirklich eingezahlten Aktienkapitals gehen, aber die Summe von 3 Millionen nicht übersteigen dürfen. Ein anderes Mitglied schließt sich diesem Vorschlage an.

Kutypenberg.

Kusel.

Ein Sprecher empfiehlt die doppelte Bestimmung, daß die Noten weder über  $\frac{1}{3}$  des Kapitals, noch über drei Millionen, oder da ihm dies etwas viel zu sein scheint, über 2 Millionen betragen dürfen.

Kuenzer.

Einem Anderen genügt es, wenn man vorschreibt, daß die Noten nicht über  $\frac{1}{3}$  des eingezahlten Kapitals hinausgehen sollen.

Kochlin-Bendiser.

Hohenemser. Ein Mitglied hält dieß dann für angemessen, wenn die Noten in Frankfurt zugelassen werden.  
Klose. Ein weiteres Mitglied erklärt sich auch für  $\frac{1}{3}$  und bemerkt, man dürfe die Bank nicht zu sehr beschränken, da sie eben aus der durch die Noten entstehenden Zinsenersparniß ihren Gewinn ziehe; er fügt bei, daß auch aus den verstoßenen Noten einiger Vortheil entspringen könne.

Better-Köchlin. Ein Sprecher räth, bis auf  $\frac{4}{5}$  des Kapitals zu gehen, damit die Bank Vortheil genug ziehe, der sie in den Stand setzt, wohlfeil zu discountiren; man dürfe ja der Klugheit der Verwaltung und der vom Staate ausgeübten Aufsicht vertrauen, daß kein Mißbrauch vorkommen werde.

Kau. Gegen die letzteren Vorschläge, die blos das Verhältniß der Noten zu dem Kapital betreffen, wird angeführt: Man könne sich mit einer solchen Vorschrift allein nicht begnügen, weil ihr Umfang sich erweitere, wenn eine Erhöhung des Kapitals stattfinde; es müsse eine Festsetzung der Summe hinzukommen, auf welche die Notenmenge höchstens ansteigen dürfe. Wäre das Kapital auf 15 Millionen gebracht, so würde  $\frac{1}{3}$  oder 5 Millionen schon zu weit gehen;  $\frac{4}{5}$  aber scheine vollends zu hoch, denn dieß gebe bei 10 Millionen Kapital schon 8 Millionen Noten, die sich doch gewiß nicht im Lande halten können, wenn der kleinste Betrag 50 fl. ist. Der Sprecher empfiehlt  $2\frac{1}{2}$  Millionen.

Zimmern. Ein anderes Mitglied glaubt, daß die beste Schranke gegen ein etwaiges Notenübermaß in der bei der folgenden Frage zu besprechenden Bestimmung liegen werde.

Das Präsidium spricht sich zum Schlusse für die Unentbehrlichkeit der vorhin erwähnten doppelten Art der Bestimmung aus. Es scheint ihm nicht nur nothwendig, daß festgesetzt wird, wie sich die umlaufende Notenmenge zu dem zur Zeit eingezahlten Theil des Bankkapitals zu verhalten habe, sondern auch, daß ein unter allen Umständen nicht zu überschreitendes Maximum der umlaufenden Noten bestimmt wird. Die Geschichte der Banken biete warnende Beispiele in Menge dar, aus denen man erkenne, daß die Notenmenge nicht dem Belieben der Bankverwaltung anheingestellt werden dürfe. Die Vorsicht gebiete, nur eine mäßige Notenmenge zuzulassen, damit das unter allen Umständen sicherere Umlaufsmittel, das Metallgeld, nicht auf eine fühlbare Weise aus dem Lande verdrängt wird. Das Interesse der Banktheilhaber sei für eine möglichst große Notenmenge, weil mit dieser auch die Dividende der Bankaktien steigt. Das Staatsinteresse sei aus dem eben erwähnten Grunde ein Anderes. Schwindelgeschäften, wie sie auch die genaueste Regierungsaufsicht nicht verhüten könne, werde am besten durch die Bestimmung eines nur mäßigen Notenquantums ein Ziel gesetzt. Ob man übrigens die Schranke auf  $2\frac{1}{2}$  oder 3 Millionen Gulden setze, scheine ihm, dem Präsidenten, ziemlich gleich.

Bei der

### Abstimmung

wird die Versammlung

- 1) darüber gefragt, bis zu welchem Theile des eingezahlten Kapitals die Notenmenge soll anwachsen dürfen.

Es wird verworfen

der Antrag auf

$\frac{4}{5}$  mit allen gegen 1 Stimme (Better-Köchlin),

der Antrag auf

$\frac{2}{5}$  mit 11 gegen 3 Stimmen (Helferich, Knippenberg, Kusef).

Dagegen wird

der Antrag auf

$\frac{1}{3}$  mit 13 gegen 1 Stimme (Speyerer) für angemessen erkannt.

2) Was die höchste zulässige Notenummenge betrifft, so sind für Knippenberg's Vorschlag von 3 Millionen nur 5 Stimmen (Helferich, Klose, Knippenberg, Köchlin-Benkiser, Kusef).

für Rau's Vorschlag von  $2\frac{1}{2}$  Millionen zehn Stimmen (Brauer, Diez, Helferich, Hohenemser, Klose, Knippenberg, Köchlin-Benkiser, Prestinari, Rau, Zimmern).

Nach dieser Beschlussfassung wird von Brauer denjenigen Mitgliedern, welche vorher für 3 Millionen gestimmt hatten, bemerkt, daß sie sich folgerichtig nun wenigstens sämtlich für  $2\frac{1}{2}$  Millionen erklären müßten, weil man, wenn das Größere nicht zu erreichen sei, wenigstens das Nächstniedrigere ergreifen müsse; allein Einige beharren dabei, daß ihnen  $2\frac{1}{2}$  Millionen zu wenig dünke und daß sie an einem Beschlusse nicht theilnehmen, der ihnen unzweckmäßig erscheine.

### Siebente Frage

(in den gedruckten Aktenstücken die fünfte).

**Welcher Gesamtbetrag der Notenummenge müßte der Regel nach durch den Baarvorrath der Bank gedeckt sein, wenn man sicher sein will, daß dieselbe ihre Noten jederzeit einlösen könne?**

Nach eröffneter Discussion wird sofort von mehreren Mitgliedern der Versammlung die Ansicht ausgesprochen, man solle statutarisch der Bank zur Pflicht machen, für  $\frac{1}{3}$  ihrer Noten jederzeit Baardeckung, für  $\frac{2}{3}$  Deckung in leicht und schnell zu veräußernden Effecten zu halten.

Hohenemser.  
Köchlin-Benkiser.

Gegen eine solche Bestimmung des Verhältnisses zwischen Baarfond und Notenumlauf der Bank werden mehrere Bedenken ausgesprochen und die Ansicht aufgestellt, der Baarfond werde stärker sein müssen. Denn die Notenummenge bestehe den früheren Anträgen der Versammlung nach nur aus 50-Gulden-Noten; als solche würden sie nur im Handel umlaufen, es seien also nicht Personen von verschiedenartigem Geldbedürfnis, sondern von einem und demselben, die sich der Noten bedienen. Deshalb müßten die Präsentationen zeitweise viel stärker sein, als wenn die Noten auch von anderen Personen als bloß Handelsleuten gebraucht würden. Zudem sei nicht unmöglich, daß ein verhältnismäßig größerer Theil der umlaufenden Noten in der Hand einer einzigen Geldmacht sich sammle und auf einmal zur Einlösung vorgelegt werde, was dann der Bank Verlegenheiten bereite. Andere Banken hätten einen weit größeren Baarfond. Die Londoner Bank bemühe sich, ihren Baarschatz auf mehr als der Hälfte ihrer Notenummenge zu erhalten. Die Statuten der Leipziger Bank machten es dieser zur Pflicht, sogar  $\frac{2}{3}$  ihres Notenumlaufs baar in Kasse zu haben.

Helferich.

Hierauf wurde erwidert: diese Befürchtungen gingen zu weit, vorausgesetzt, daß man von Seiten der Bank darauf sehe, immer schnell realisirbare Papiere im Portefeuille zu haben. Komme ein Andrang an die Kasse, so könne man dann durch Verkauf derselben jederzeit Baarschaft sich verschaffen. Unrichtig sei

Hohenemser.  
Rau.

Hohenemser.  
Knippenberg.

Kuenger.  
Wetter-Köchlin.

bemerkt worden, es werde schwierig sein, in geldklemmen Zeiten solche Handelseffekten schnell ohne großen Verlust zu verkaufen; denn eben die Geringfügigkeit der vorgeschlagenen Notencirculation gebe für schnelle Metalleinkäufe einen größeren Spielraum, und die Bank habe es immer in ihrer Gewalt, vorkommende sehr starke Baarzahlungen durch das Zahlungsgeschäft selbst einige Tage lang hinzuziehen und sich während dieser Zeit Baarschaft zu verschaffen. Zudem sei es besser, bei Effektenverkäufen in schwierigen Zeiten allenfalls etwas einzubüßen, als durch einen zu großen Baarvorrath in gewöhnlichen Verhältnissen viel Zinsen zu verlieren.

### Abstimmung.

Der Antrag, den von der Bank für die Noteneinlösung zu haltenden Baarfond unter der Voraussetzung, daß der nicht baar gedeckte Rest aus leicht zu versilbernden Papieren besteht, auf  $\frac{1}{3}$  der Notenmenge festzusetzen, wird hierauf einstimmig angenommen.

### Achte Frage

(in den gedruckten Aktenstücken die sechste).

**Was soll der Staat — der sich durch die Gestattung der Banknotenausgabe in der Thunlichkeit, ein Staatspapiergeld in Umlauf zu setzen und hieraus für die Staatsgesammtheit Gewinn zu ziehen, jedenfalls beschränkt — für die der Bank eingeräumte Erlaubniß zur Notenausgabe und somit für den ihr hierdurch zugewendeten Gewinn als Entschädigung in Anspruch nehmen?**

Knippenberg.  
Kuenger.  
Kusel.  
Sprenger.

Mehrere Mitglieder erklären sich entschieden gegen die Erhebung einer solchen Abgabe von der Bank. Der Staat solle nichts von derselben verlangen, als die Vergütung seiner Kosten für die Aufsicht und die gesetzliche Staatssteuer; er solle die Bank wie die Versorgungsanstalt behandeln. Für diese Meinung werden folgende Gründe vorgetragen: Das Recht zur Ausgabe von Noten sei kein ausschließliches; der Staat sei nicht verhindert, noch neben den Bankzetteln ein Papiergeld in Umlauf zu setzen; es wäre also eine solche Einrichtung nicht billig, zumal da die Noten die Begünstigung nicht genießen sollen, daß sie in den Staatskassen zugelassen werden. Die Bank werde durch eine Vergrößerung ihrer Ausgaben verhindert, ihre Dienste dem Publikum so wohlfeil zu leisten, als es zu wünschen sei, und es wäre nicht gut, wenn sich die Meinung im Volke verbreitete, als sei die Regierung von finanziellen Rücksichten bestimmt worden, die Einrichtung der Bank zu gestatten. Wenn dieselbe eine gemeinnützige, wohlthätige Wirkung äußere, so leiste sie schon der Gesammtheit einen beträchtlichen Vortheil, es sei also nicht nothwendig, daß auch die Staatskasse unmittelbar eine Einnahme beziehe.

Der Präsident erläutert die Beweggründe, aus denen die vorgeschlagene Forderung entsprungen ist, und bemerkt: die Geschäftsmänner, welche die Bankconcession nachsuchen, hätten eine Vergütung an die Staatskasse für gerechtfertigt gehalten und sich zu einer solchen bereit erklärt, aber freilich unter sonstigen Bedingungen, auf welche die Regierung wohl schwerlich je würde eingehen können. Die Forderung einer Vergütung für den Staat könne auch an sich keineswegs als unbillig, noch weniger

als unbegründet angesehen werden. Durch Gestattung der Ausgabe von Banknoten, die als Geld umlaufen, trete der Staat den Genuß seines Münzregals zum Theil an eine Privatanstalt ab. Er beschränke sich nämlich den Genuß der Zinsenersparniß, die aus der Ausgabe von Staatspapiergeld für die Gesamtheit erzielt werden würde; er trete, was Letzterer gebührt, einigen wenigen Personen ab, und dafür könne von diesen wohl auch eine Gegenleistung verlangt werden. So sehe man die Sache anderwärts an; es fehle nicht an Beispielen solcher Entrichtungen von Banken an die Staatskasse, wie dieß schon bei der Londoner Bank und bei nordamerikanischen Banken vorkomme. Auf die Versorgungsanstalt könne kein Bezug genommen werden. Leiste sie auch als Spar- und Leihanstalt der Gesamtheit die nüglichsten Dienste, so habe sie doch noch kein Privilegium verlangt, keine Ermächtigung zur Notenausgabe und keine Vergünstigung irgend anderer Art. Inzwischen lasse sich der Gegenstand auch von anderer Seite betrachten. Gehe man von der Unterstellung aus, daß die Noten der Bank nicht bei den Staatskassen angenommen werden, daß die kleinsten Nennwerthe nicht bis zum gemeinen Verkehr herabsteigen und daß die Notenmenge überhaupt in mäßigen Schranken bleibt, so werde man den Genuß, welchen die Gesamtheit der Bank abtritt, nicht gerade sehr außer Verhältniß finden mit den immerhin ersprießlichen Diensten, welche die Bank dem Handel und den Gewerben zu leisten vermag.

Als nun die Frage so gestellt wird, ob der Staat sich damit begnügen solle, nur den Ersatz der Aufsichtskosten und die betreffenden allgemeinen Staatssteuern von der Bank zu verlangen, finden sich nur drei verneinende Stimmen (Brauer, Dieß, Prestinari). \*

### Neunte Frage

(in den gedruckten Aktenstücken die zehnte).

#### Welche Bestimmungen über die Aufbringung des Bankkapitals können als Bedingungen der Errichtung der Bank eingegangen werden?

Präsidium eröffnet die Discussion mit der Bemerkung, daß es bei Erörterung dieser Frage auf folgende Punkte ankommen werde:

- 1) Welche vorzugsweise Rücksicht soll auf Inländer, welche Aktien zeichnen wollen, genommen werden?
- 2) Welcher Vorzug soll bei der Aktienübernahme den Unternehmern eingeräumt werden?
- 3) Wie soll es gehalten werden, wenn die dem Inlande reservirten Aktien nicht ganz gezeichnet werden?

Was den ersten und zweiten der angeregten Punkte anlangt, so sprechen mehrere Mitglieder im Allgemeinen ihre Uebereinstimmung mit dem Statutenentwurfe der Ministerialcommission (Art. 3) aus,

\* Kufel und Wetter-Röschlin bemerken bei der Beglaubigung des Protokolls, die Meinung der Mehrheit sei die gewesen, daß der Staat unter allen Umständen auf eine Vergütung für die Einräumung des Rechts der Banknotenausgabe verzichten soll. Prestinari entgegnet, die Frage habe wörtlich so gelautet, wie sie oben gegeben ist, und er halte es nicht für zulässig, Voraussetzungen hineinzudeuten, die das Wort nicht enthalte.

Hohenemser.  
Kufel.

wonach den Inländern ein Vorzug in der Unterzeichnung eingeräumt werden soll. Man könne etwa zwei Fünftel des Kapitals den Unternehmern überlassen und drei Fünftel desselben zur Unterzeichnung den Inländern vorbehalten, wobei freilich Ausländer, die sich unter dem Namen eines Inländers betheiligen wollen, nicht ausgeschlossen werden könnten.

Würden die Aktienzeichnungen im Inland die Summe von drei Fünfteln des ganzen Kapitals, also bei 10 Millionen Kapital sechs Millionen übersteigen, so solle man die Zeichnungen bis zu 5000 fl. vor den höhern berücksichtigen, beziehungsweise jede höhere Zeichnung so weit reduciren, daß die Gesamtsumme 6 Millionen nicht übersteige. Die öffentliche Aufforderung zur Aktienzeichnung habe wenigstens vierzehn Tage vor derselben zu geschehen, für diese selbst sei ein gleicher Zeitraum von vierzehn Tagen zu bestimmen und den Unterzeichnern Sicherstellung für zehn Procent in Werthen oder guter Bürgschaft aufzuerlegen. Gegen Einräumung des Rechtes auf zwei Fünftel des ganzen Kapitals müßten sich die Unternehmer verstehen, alle Aktien zu nehmen, welche von den dem Inland überlassenen drei Fünftheilen nicht gezeichnet würden. Auf keinen Fall aber sei es zu billigen, daß den Unternehmern, den übrigen Aktionären gegenüber, ein Vortheil in der Art der Einzahlung des Kapitals eingeräumt werde; in dieser Beziehung müßten sich alle Aktionäre gleich stehen.

Prestinari.  
Bettler-Köchlin

Den dritten Punkt anlangend, wurde von mehreren Rednern bemerkt, daß, im Fall die Aktienzeichnung im Inland bedeutend unter der den Inländern zur Zeichnung offengehaltenen Aktienzahl bleibe, die Unternehmer sich nicht leicht zur Uebernahme des Restes verstehen und lieber das ganze Projekt fallen lassen würden. Es sei deshalb zweckmäßiger, in solchem Fall die Aktienübernahme nur bis zu einem gewissen, nicht allzu kleinen Betrage zu bedingen und einen Theil der Aktien anfangs zurückzubehalten, um ihn später etwa zu Gunsten der Anstalt zu verkaufen.

Kofe.  
Kufel.  
Zimmern.

Dagegen wurde erwidert: Die Uebernahme von zwei Fünfteln des ganzen Kapitals und des möglichen Aktienrestes vom inländischen Antheil sei keine Last, sondern ein Vortheil für die Unternehmer. Diese würden sich dem ganzen Geschäft nicht unterziehen, wenn sie nicht die ihnen entsprechenden Bedingungen dafür zugestanden erhielten. Immer aber sei es bedenklich, einen spätern Aktienverkauf zuzulassen; solch ein Verfahren werde gewöhnlich von den Dirigenten der Bank zu ihrem Vortheil ausgebeutet und gebe wenigstens unlautern Maßnahmen derselben Spielraum. Würden nicht hinreichend Aktien im Inland gezeichnet und verbliebe ein zu großer Theil derselben den Unternehmern, so könnten die Ratenzahlungen überhaupt geringer angesetzt werden, so daß die Unternehmer doch nicht mehr einzahlen müßten, als bei einer kleinern Anzahl von Aktien und größeren Ratenzahlungen. Könnten sich die Unternehmer nur einen Gewinn aus ihren Aktien versprechen, so werde die größere Anzahl der von ihnen zu übernehmenden Aktien kein Hinderniß der Uebernahme bilden.

Nach geschlossener Discussion bringt das Präsidium folgende Fragen zur Abstimmung:

- 1) Ist die Versammlung darin einverstanden, daß den Unternehmern ein Theil der Aktien, höchstens im Betrag von zwei Fünfteln der ganzen Summe, im Voraus überlassen werde unter der Bedingung, daß die übrigen drei Fünftel dem Inlande zur Subscription offen stehen und daß die vom Inland nicht gezeichneten Aktien von den Unternehmern genommen werden müssen?

Einstimmig bejaht.

- 2) Ist die Versammlung damit einverstanden, daß, im Falle die Aktiensubscription im Inlande ungenügend ausfällt und die Unternehmer den daher rührenden Rest der Aktien zu ihrem

Präcipuum von zwei Fünfteln des Ganzen nicht übernehmen wollen, das Aktienkapital für die nächste Zeit unvollständig bleibe und der Rest der Aktien später zum Vortheil der Anstalt verkauft werde?

Verneint mit 13 gegen 2 Stimmen (Hohenemser und Prestinari.)

### Zehnte Frage

(in den gedruckten Aktenstücken die elfte).

#### Auf welchen Betrag ist der anzufammelnde Reservefond und nach welcher Regel der Zufluß in denselben zu bestimmen?

Ein Mitglied ist der Meinung, der Reservefond solle bis auf 4 Procent des Kapitals gebracht werden, die Ansammlung desselben aber so geschehen, daß die Aktionäre jährlich 5 Procent des Kapitals vorweg erhalten, und daß von dem Ueberschuß des Reinertrags das sechste Procent und von dem über 6 Procent steigenden Gewinn der dritte Theil zum Reservefond geschlagen werde. Köchlin-Venkiser.

Ein hievon abweichender Vorschlag wird von einem andern Mitgliede gemacht. Dasselbe sagt: Es ist ein Fehler der meisten Banken, daß sie den Reservefond zu niedrig machen, um viel Gewinn zu vertheilen, wobei dann der nach der Dividende sich richtende Cours der Aktien im Vergleich mit dem Vermögen der Bank zu weit in die Höhe geht. So wird der wahre Werth einer Wiener Bankaktie vielleicht nur aus 800 fl. Conv.-Münze bestehen, während ihr dormaliger Courswerth in Wien 1585 fl. beträgt. Diese Ueberschätzung der Aktien, diesen Schwindel bei ihrem Ankauf sollte man verhindern und dem Publikum eine Garantie darbieten, indem man den Reservefond verstärkt. Hierauf gründet der Redner den Vorschlag, den Reservefond bis auf die Hälfte des Aktienkapitales zu bringen, nach folgender Regel: die Aktionäre erhalten aus dem Reinertrage voraus 3 Procent des Kapitals. Geht der Reinertrag bis  $5\frac{1}{2}$  Procent oder  $2\frac{1}{2}$  über jene Verzinsung zu 3 Procent, so wird  $\frac{1}{4}$  des Ueberschusses zurückgelegt; wenn aber der Gewinn mehr als  $2\frac{1}{2}$  Procent über jene ersten 3 Procent hinausgeht, so wird ein Drittheil davon als Reservefond zurückbehalten, bis letzterer die bezeichnete Größe erlangt hat. Kusel.

Mehrere Mitglieder wenden dagegen ein: Den Reservefond bis zur Hälfte des Kapitals zu steigern, sei unnöthig; es schwinde den Aktionären auf ein ganzes Lebensalter die Hoffnung reichlicherer Gewinne und man begreife nicht, wie sich bei einer solchen Bestimmung Aktionäre finden sollten. Bei der mäßigen Menge von  $2\frac{1}{2}$  Millionen Gulden Noten, von denen ein Drittel baar gedeckt sei, ließen sich keine Verluste denken, die einen so großen Hülfsvorrath nöthig machten; auch sei die Regel zur jährlichen Bildung dieses Fonds etwas zu verwickelt. Hohenemser.  
Kutypenberg.  
Kuenzer.  
Speyerer.

Bei der Vertheidigung seines Antrags verwahrt sich der Proponent gegen die Mißdeutung, als ob er unsolide Geschäfte von der Bankverwaltung befürchte; er habe lediglich die Sicherung der Aktienkäufer vor übermäßigem Kurse im Auge.

Ein anderer Vorschlag besteht darin, ganz einfach von dem Ueberschuß des Reinertrags über die ersten, den Aktionären zugetheilten 3 Procent ein Viertel als Reservefond vorzubehalten und diesen bis zu 10 Procent des Kapitals wachsen zu lassen. Diese Bestimmung sei zur Deckung der möglichen Verluste hinreichend. Hohenemser.  
Klöse.

Röschlin-Benkiser nimmt seinen Antrag zurück, und schließt sich dem so eben vernommenen von Hohenemser an.

Hierauf erinnerte das Präsidium, daß die Ministerialcommission eine zwischen den verschiedenen Vorschlägen in der Mitte liegende Zahl, nämlich ein Achtel angerathen habe, was von Hohenemser, Speyerer und Zimmern gebilligt wird.

Selberich.

Ein Mitglied bemerkt schließlich noch, die Verluste der englischen Bank hätten sich in dem langen Zeitraum von 1791 bis 1831 im Durchschnitt jährlich nur auf die unerwartet kleine Summe von 31,698 Pfund Sterling belaufen.

Man schreitet hierauf zur

### Abstimmung

über die einzelnen Vorschläge.

1) Wie hoch soll der Reservefond anwachsen?

Daß derselbe die Hälfte des Kapitals erreichen solle, wird mit allen gegen eine Stimme (Kusel) verneint, dagegen der Vorschlag auf ein Achtel mit allen gegen eine Stimme (Kusel) angenommen.

2) Wie viel soll jährlich vom Reinertrag, der nach Abzug der vorweg zu nehmenden 3 Procent übrig bleibt, zurückgelegt werden?

Kusels Vorschlag findet keine Anhänger; dagegen erklären sich Alle mit Ausnahme von Kusel für ein Viertel des so berechneten Reinertrags.

---

## Vierte Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Juli 1847.

Anwesend dieselben Personen, welche in der letzten Sitzung zugegen waren, mit Ausnahme von Köchlin-Benkiser.  
Wieder erschienen: Mayer.

Das Protocoll der letzten Sitzung wird von Helferich und Rau vorgelesen und ohne wesentliche Bemerkung von der Versammlung angenommen.

Hierauf eröffnet der Präsident die weitere Berathung mit der Erklärung, daß nunmehr, nachdem die Versammlung über eine Reihe von Hauptfragen bereits discutirt und zum Beschluß gekommen, zur Berathung über die

### Elfte Frage

(in den gedruckten Aktenstücken die achte).

**Welche Geschäfte eignen sich für eine Zettelbank, und innerhalb welcher Schranken müssen dieselben im wohlverstandenen Interesse des Landes und der Anstalt gehalten werden?**

geschritten werden könne. Bei der Berathung über dieselbe werde es zweckmäßig sein, sich an die in dem Bankstatuten-Entwurf der Ministerialcommission (Aktenstück III.) über die der Bank einzuräumenden Geschäfte ersichtlichen Artikel zu halten und dieselben der Reihe nach zu durchgehen. Da die Versammlung diesem Vorschlage beitrifft, so verliest der Präsident die Artikel 14—33 des genannten Entwurfs.

Zu Art. 14 wird bemerkt: Die Worte: „die Bank treibt nur folgende Geschäfte“ dürften der größern Deutlichkeit wegen geändert werden in: „der Bank sind nur folgende Geschäfte gestattet“. Der Vorschlag wird ohne Abstimmung angenommen.

Rau.

Bei Art. 14, 1 a wird von einem Mitglied gewünscht, das Wort „zahlungsfähigen“ zu streichen. Es verstehe sich von selbst und die nach Art. 81 zu ernennenden Censoren hätten darauf zu sehen, daß nur Wechsel mit guten Unterschriften discutirt werden.

Dohememser.

Art. 14, 1 b. Ein Mitglied wünscht, daß die Bank auch ausländische deutsche Staatspapiere discountiren dürfe. Es wird erwidert, die Unternehmer hätten es selbst nicht verlangt; es scheine, daß sie sich mit dem auswärtigen Incasso nicht befassen wollen, aber das Recht könne der Bank unbedenklich eingeräumt werden. Auf die Bemerkung, daß die Bank keinen Handel mit Staatspapieren treiben solle, wird geäußert, daß gezogene Papiere nicht mehr im Handel seien.

Speyerer.

Ein anderes Mitglied fragt, ob nicht auch Papiere von badischen Standes- und Grundherren zum Disconto zugelassen werden sollten, worauf geantwortet wird, die Staatscasse nehme solche Papiere als Deckung an, doch sei die Sache von keiner Bedeutung.

Helferich.

Kusel.

Kusel. Art. 14, 2. Ein Mitglied wünscht den Strich dieser Bestimmung, oder wenigstens die Festsetzung einer Summe, bis zu welcher die Bank sich auf Hypothekengeschäfte höchstens einlassen dürfe. Gegen den Strich wird eingewendet, daß das Hypothekengeschäft für das Land doch sehr nützlich sei, zumal wenn die Darleihen auf Zeitrenten geschehen. Eher sei zu wünschen, daß der Bank der Zwang aufgelegt werde, eine gewisse Summe auf solche Geschäfte zu verwenden; aber dagegen habe sich die Versammlung bereits ausgesprochen.

Kuenzer.  
Rau. Gegen den Vorschlag, für solche Darleihen in den Statuten eine äußerste Grenze zu bestimmen, wird ferner erwiedert, es sei eine übergroße Ausdehnung nicht zu besorgen; denn die Bank gewinne zu wenig bei solchen Geschäften.

Kusel. Weiter wird gefragt, ob man nicht festsetzen solle, daß solche Darleihen nur auf Zeitrenten gegeben werden sollten. Dagegen bemerkt ein Redner: die Bedürfnisse der Geldsuchenden seien zu verschiedenartig; man solle der Bank auch hierin keine Beschränkung auflegen.

Art. 14, 3 a. ohne Bemerkung angenommen.

Mayer. Zu 14, 3 b. wird gefragt, ob auch Wechsel mit Unterschriften von Ausländern angenommen werden sollen. Es wird erwiedert, daß kein Bedenken im Wege stehe, wenn die Censoren die Unterschriften für gut hielten.

Helfferich. Zu 14, 3 c. Ein Mitglied fragt, ob zu Staatspapieren deutscher Bundesstaaten auch die Papiere derjenigen Staaten zu rechnen seien, deren Fürsten eigentlich nicht Deutsche seien, die aber doch dem Bunde angehörten, z. B. Holstein.

Die Frage wird bejaht, wenn der dem Bunde angehörige Landestheil eine eigene Schuld habe.

Hohenemser. Die Frage eines andern Mitgliedes, ob Eisenbahnaktien, denen vom betreffenden Staat ein Zins garantiert sei, als Staatspapiere anzusehen (z. B. die Verbacher), wird verneint.

Rau.  
Kuenzer. Zu 14, 3 d. Der Wunsch eines Mitgliedes, statt des Wortes „Urstoffe“ das Wort „Rohstoffe“ zu setzen, wird abgelehnt. Ebenso der Vorschlag, die im Entwurf festgestellte Grenze von 50 Procent des Werthes für Darleihen auf Urstoffe höher zu setzen. Wer ein größeres Darleihen wolle, könne sich das Weitere von Privaten verschaffen.

Helfferich. Desgleichen wird der Vorschlag verworfen, zu dem Worte „Urstoffe“ noch das Wort „und Halbfabrikate“ beizusetzen. Darleihen auf Halbfabrikate seien bedenklich, weil sie, ebenso wie solche auf fertige Fabrikate, gar leicht zu Ueberproduktion Veranlassung geben.

Art. 14, 4 a. und b, 5. 6. Ohne Bemerkung angenommen.

Rau. Art. 14. 7. Ein Redner beantragt, daß die Bank auch Privaten die Geldvorräthe, welche sie der Bank anvertrauen, verzinsen dürfe. Es sei dies ebenso für die Bank gefahrlos, wie für die Privaten wegen der großen Sicherheit, die solche Kapitalanlagen hätten, angenehm. Die schottischen Banken und die Leipziger thäten es. Es wird hiergegen zwar der Zweifel geäußert, ob eine solche Befugniß, die zwar nicht den Banquiers, aber doch der Versorgungsanstalt Eintrag thun werde, für die Bank überhaupt passend sei. Auf die Bemerkung aber, daß die Versorgungsanstalt weder ein Privilegium habe, noch ein solches verlange, daß man der Bank, wenn sie verzinsliche Darlehen von Privaten übernehmen will, wenigstens das Recht hiezu nicht bestreiten sollte und daß Concurrrenz in der verzinslichen Annahme von Kapitalien gerade wünschenswerth sei, wird der gestellte Antrag zur

### Abstimmung

gebracht und mit 14 gegen 1 Stimme (Kusel) angenommen.

Art. 14. 8. ohne Bemerkung angenommen.

Art. 15. Mehrere Mitglieder beantragen den Strich des Artikels. Derselbe verstehe sich von selbst, und das Wort „Wechselreiterei“ sei für das Gefühl des Handelsstandes verlegend; auch sei es schwer, den Begriff des Wortes zu bestimmen, und es werde dieser Artikel leicht Veranlassung zu Collisionen zwischen der Bankverwaltung und dem Regierungscommissär geben. Auf die Gegenbemerkung, daß andere Statuten z. B. die der banque de France, dieselbe Bestimmung enthielten, wird erwiedert, in Frankreich sei die Wechselreiterei sehr ausgedehnt, in Deutschland weniger; auch sei dieses Beispiel nicht maßgebend. Andere Redner bemerken, man könne diese Bestimmung in die Instruction der Censoren (Art. 81) aufnehmen, solle sie aber nicht ganz wegfällen lassen.

Hohenemser.  
Klose.  
Spenerer.  
Zimmern.

Der Präsident bringt hierauf den Antrag auf Strich in den Statuten zur

### Abstimmung.

Derselbe wird mit 13 gegen 2 Stimmen (Prestinari, Rau) angenommen.

Art. 16 ohne Bemerkung angenommen.

Zu Art. 17 Abs. 1 wird bemerkt, die Bestimmung eines gleichen Discoutofußes für alle Papiere zu derselben Zeit sei unangemessen; der Werth der Wechsel sei verschieden. Andere erwiedern, die Bestimmung müsse im Interesse der Unparteilichkeit der Bank bestehen.

Klose.  
Knippenberg.  
Kusel.

Ein anderes Mitglied bemerkt: auch abgesehen von der Dualität eines Wechsels komme es auf die Verfallzeit desselben an. Es kämen Zeiten vor, z. B. bei bevorstehender Messe in Frankfurt, wo man Papiere von langer Sicht nicht zu dem gleichen Disconto annehmen könne, wie solche von kurzer Sicht. Dagegen wird erinnert, es werde der Parteilichkeit Raum gegeben, wenn man der Bankverwaltung erlaube, je nach der Verfallzeit der zu discountirenden Papiere den Discoutofuß höher oder niedriger zu bestimmen; auch sei eine solche Verschiedenheit unpraktisch, weil sie das Geschäft erschwere.

Selertsch.

Knippenberg.  
Rau.

Zu Art. 17 Abs. 2. Gegen die Bestimmung, daß bei Discountirung Frankfurter Wechsel die Incassospesen abgezogen werden, wird eingewendet, daß dann wenig Frankfurter Wechsel zur Discountirung kommen würden. Leiste die Bank auf die Aufrechnung dieser Spesen Verzicht und trage sie die jedenfalls nur geringen Kosten der Einkassirung selbst, so werde das wesentlich zur Vermehrung ihrer Discountogeschäfte beitragen, die doch immer die Hauptsache bleiben müßten. Hiergegen wurde bemerkt, daß es in dem Interesse des Bankortes liege, daß die Spese für die Einkassirung berechnet werde. Man werde dann mehr auf den Bankort selbst und weniger nach andern Orten, z. B. Frankfurt, trassiren. Auch könne man der Bank nicht zumuthen, diese Kosten zu tragen.

Hohenemser.

Knippenberg.

Aus diesen Gründen machte ein anderes Mitglied den Vorschlag, der Bank die Erlaubniß zu geben, die Incassospesen zu berechnen, ohne ihr jedoch die Pflicht dazu aufzuerlegen. Dieser Vorschlag wird gebilligt, jedoch die Bedingung für nothwendig gehalten, daß zu derselben Zeit alle Wechsel auf Frankfurt gleich behandelt werden.

Klose.

Art. 18—29 werden ohne Discussion angenommen.

Art. 30 fällt nach der Abstimmung über die achte Frage weg.

Art. 31 und 32 angenommen.

Ueber Art. 33 vergl. die Discussion zu Frage 13.

## Zwölfte Frage.

### Welche Stadt eignet sich am meisten zum Sitze der Bank und wo sind Zweigbanken zu errichten?

Die Verhandlung wird von Speyerer eröffnet, welcher sich für Mannheim erklärt, weil es die Haupthandelsstadt des Landes ist und wegen der Nähe von Frankfurt. Zur Unterstützung dieser Ansicht werden von andern Mitgliedern verschiedene Gründe angeführt. Es wird gesagt:

Knippenberg.

Banken entstehen da, wo es am meisten für sie zu thun giebt, und darum ist der Plan von Mannheim ausgegangen; hier werden die meisten Noten in Bewegung sein. Es ist die Mitte eines gesegneten Landstrichs. Wo die Verhältnisse ungünstig sind, läßt sich mit aller Mühe auf künstlichem Wege nichts Bleibendes erschaffen, wie z. B. die Emporhebung von Leopoldshafen nicht gelingen wollte. Wenn Mannheim nur eine Zweigbank erhalten sollte, so wäre es ein sonderbares Mißverhältniß, daß diese weit mehr Geschäfte mache als die Hauptbank selbst, denn die Handelsthätigkeit ist in Mannheim vielleicht zehnmal so stark als in Karlsruhe.

Zimmern.

Die Bank soll auf natürlichem Boden ruhen, und daher da gegründet werden, wo sich die Bedingungen ihres Aufblühens im ausgedehntesten Maße befinden. Die unmittelbare Aufsicht der Staatsbehörden wäre ihr nicht wohlthuend; in Karlsruhe ist der Aufschwung des Handels durch natürliche Verhältnisse gehindert; auch drückt die Residenz unvermeidlich den Handel.

Hohenemser.

Zu Darleihen auf Waaren könnte die Bank in Karlsruhe bei weitem weniger benützt werden, als in Mannheim, wo die Schifffahrt auf beiden Strömen so große Massen von Waaren zusammenführt.

Rau.

Zwar sei es bei Streitfragen solcher Art, wie die vorliegende, wo verschiedene Orte einen Vorzug in Anspruch nehmen, sehr schwer, sich die Unbefangeneit zu bewahren; man werde leicht unwillkürlich von der Vorliebe für einen gewissen Ort beschlichen; indeß werde es doch wohl allgemein anerkannt werden müssen, daß in den örtlichen Verhältnissen von Mannheim Vieles zusammentreffe, was diese Stadt zum Sitze der Bank empfehlen muß. Man dürfe sich nur in Gedanken dorthin versetzen, und das bedenken, was der Blick auf Stadt und Gegend dem Auge darbietet: den Rhein und Neckar, das große Lagerhaus mit dem Hafen, die Nähe von Heidelberg, welches durch die Eisenbahn fast mit Mannheim verwachsen erscheint, so daß beide Städte beinahe wie eine einzige von etwa 38,000 Einwohnern anzusehen sind, sodann die stark bevölkerten Orte der bayerischen Pfalz, in denen sich überaus großer Reichthum befindet, z. B. Neustadt, Wachenheim, Dürkheim. Selbst in mäßigen Dörfern wohnen dort Kapitalisten, welche Staatspapiere aller Länder besitzen und die Kurszettel aller Börsen halten. Hierzu kämen die nahen Rheinstädte Speyer und Worms, und in letzterer Stadt seien ebenfalls große Kapitale dem Verkehr gewidmet.

Daß für die Stellung des landesherrlichen Commissärs zur Regierung der Sitz in Karlsruhe bequemer wäre, könne wenig in Betracht kommen, da die Eisenbahn ihm das Hin- und Herreisen höchst leicht mache und es gewiß angemessener sei, daß der Commissär dahin kommt, wo die Bank sich am besten befindet, als daß diese dem Commissär in seinen bequemsten Wohnort nachfolgt.

Wetter-Köchin.

Die Bank würde, wenn man Mannheim nicht wählte, schwerlich zu Stande kommen.

Andere Sprecher nehmen Karlsruhe mit Lebhaftigkeit in Schutz. Sie bemerken: Karlsruhe habe in

der Nähe mehrere große Fabriken, welche die Bank bedeutend in Anspruch nehmen werden. Es liege der Mitte des Landes näher und erleichtere den Verkehr der Bank mit den Staatskassen. Dem Oberlande sei es erwünscht, die Bank näher bei sich zu haben, und Frankfurt sei keineswegs zu entfernt, da man in einem Tage den Weg hin und zurück machen könne und mehrere Stunden zur Besorgung von Geschäften übrig behalte. Auch denke man anderseits von dem Handel der Residenz zu gering. Es werde hier z. B. in englischen und kurzen Waaren wohl doppelt so viel umgesetzt, als in Mannheim. Der Bewohner Karlsruhes habe die Fähigkeiten des Kaufmanns eben so gut als der Mannheimer; wären nicht unübersteigliche örtliche Schwierigkeiten im Wege, böte sich bessere Gelegenheit dar, so würden die Handelsleute hier durch die That den Beweis liefern, daß auch in der Residenz ein großartiger Handelsbetrieb möglich sei, wie man es ohnehin in den Beispielen von Paris und London, Wien und Berlin vor sich sehe. Uebrigens biete für die Ueberwachung durch die Staatsbehörden und die manchfaltigen Beziehungen zur Regierung Karlsruhe unverkennbare Vortheile.

Klose.  
Kuenzer.  
Kufel.

Hierauf wird erwidert, daß die Persönlichkeiten des Handelsstandes hier außer Erwägung bleiben, daß gewiß Jedermann die Geschäftstüchtigkeit, Einsicht, Thatkraft und Redlichkeit der Karlsruher Kaufleute gerne anerkenne und daß nur die von den Personen ganz unabhängigen äußeren Umstände den Ausschlag geben.

Mau.  
Stimmern.

Es wird sodann der Unterschied in Bezug auf die Bestimmung des Hauptsitzes je nach der Aufgabe der Anstalt hervorgehoben und bemerkt: für eine Bank, die das ganze Land durchdringt, die in die engste Verbindung mit der Regierung tritt, die gewissermaßen als Staats- und Nationalbank erscheint, die Noten bis zu kleineren Nennwerthen herab ausgiebt und deren Noten bei den Staatskassen Annahme finden, für eine solche Bank wäre die Residenz der beste Hauptsitz. Für eine bloße Localbank zu Giro- und Depositengeschäften dagegen sei Karlsruhe allerdings weniger geeignet. Die Entscheidung werde also sehr davon bedingt werden, ob man eine Bank der einen oder der andern Art im Auge habe.

Klose.

Diesen Sätzen schließen sich andere Mitglieder an und fügen bei, es sei natürlich, daß die Pfälzer und Oberländer in diesem Punkte entgegengesetzte Wünsche hegen; überall aber habe man Werth darauf gelegt, die Banken an die Regierungssitze zu legen, welcher Behauptung jedoch das Beispiel von Leipzig gegen Dresden entgegengehalten wird.

Kufel.  
Mayer.

Als einige Mitglieder eine weitere Besprechung für unfruchtbar halten und, weil wohl Jeder seine Meinung schon bestimmt gefaßt haben werde, Abstimmung verlangen, während ein anderes Mitglied eine förmliche Abstimmung umgangen zu sehen wünscht, fragt der Präsident die Versammlung erst darüber, ob sie überhaupt eine Abstimmung wünsche. Dies wird mit 11 gegen 3 Stimmen (Klose, Knippenberg, Wetter-Röschlin) bejaht.

Hierauf erklärt der Präsident, daß er die Frage nach den zwei besprochenen Voraussetzungen theilen werde; daß er ferner, da nur zwei Städte in Erwägung kommen, als gleichgültig ansehe, welche von beiden er zum Behufe der Abstimmung nenne, weil die Annahme oder Verwerfung der einen zugleich den entgegengesetzten Beschluß in Betreff der andern in sich schließe. Er stellt die Frage:

- 1) Soll Karlsruhe Hauptsitz der Bank werden, wenn diese nach den bisherigen Beschlüssen zu Stande kommt?

Es erhebt sich Niemand, die Frage ist also einstimmig für Mannheim entschieden.

- 2) Soll Karlsruhe dann gewählt werden, wenn die Bank in der vorhin bezeichneten Ausdehnung Nationalbank wird und ihre Noten bei der Staatskasse Zulassung erhalten?

Befehl mit 8 Stimmen gegen 5 verneinende (Helferich, Hohenemser, Knippenberg, Better-Köchlin, Zimmern). Rau stimmt nicht, weil er das, was unter dieser unwahrscheinlichen Voraussetzung zu beschließen sei, nicht für hinreichend aufgeklärt hält.

In Hinsicht der Zweigbanken findet die Versammlung eine Berathung noch nicht zweckmäßig; man verständigt sich ohne förmliche Abstimmung dahin, daß es der Großh. Regierung in Benehmen mit der künftigen Bankdirektion zu überlassen sei, hierüber zu entscheiden. Nur zwei Punkte werden schon jetzt mit Bestimmtheit und ohne Widerspruch empfohlen, daß nämlich in jedem Falle diejenige der beiden für den Hauptsitz vorgeschlagenen Städte, welche denselben nicht erhält, mit einer Zweigbank ausgestattet werde, und daß deren Geschäfte nicht binnen Jahr und Tag, wie es Art. 100 vorschreibt, sondern gleichzeitig mit denen der Hauptbank, oder wenn dieß nicht buchstäblich ausführbar wäre, wenigstens so kurz als möglich nach der Eröffnung der Hauptbank in Gang kommen.

Hohenemser.  
Kusel.  
Mayer.  
Better-Köchlin.  
Zimmern.

### Dreizehnte Frage.

#### Kann der Fünffrankenthaler als Bankmünze zugelassen werden?

Bei Beurtheilung vorliegender Frage müssen zwei Gesichtspunkte getrennt werden:

- 1) kann der Bank das Recht gegeben werden, in Fünffrankenthalern zu zahlen, so daß der Empfänger der Zahlung die Annahme derselben nicht verweigern kann, und
- 2) kann der Bank gestattet werden, Fünffrankenthaler als Zahlung anzunehmen und auszugeben, ohne daß derjenige, welcher Zahlung erhält, dieselben annehmen muß?

Helferich.

Was die erste Frage anlangt, so wurde bemerkt, daß der Staat, der sich conventionmäßig (s. Münzconvention vom 25. August 1837, Regierungsblatt 1837, Seite 383, und allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838, Regierungsblatt 1838, Seite 21) verpflichtet habe, nur Münze des 24½-Gulden-Fußes und Kronenthaler zu 2 fl. 42 kr. als gesetzliches Zahlungsmittel anzuerkennen, nicht im Stande sei, die Annahme von Fünffrankenthalern als Zahlung von der Bank zu befehlen, da er damit seinen gegen andere Staaten eingegangenen Verpflichtungen entgegenhandeln würde.

Hohenemser.  
Better-Köchlin.

Was dagegen die zweite Frage anlangt, so wurde die Ansicht ausgesprochen, daß der Annahme und Ausgabe der Fünffrankenthaler durch die Bank und ohne Zwang für dritte Personen von Seite des Staats kein Hinderniß in den Weg zu legen, auch von der Bankverwaltung unbedenklich zuzugeben sein werde, so lange Frankfurt a. M. dieselben als Wechselzahlung anerkennt. Der Fünffrankenthaler, wurde von einer Seite bemerkt, sei in der That mehr werth als 2 fl. 20 kr. im 24½-Gulden-Fuß, er habe einen gesetzlichen Silbergehalt von 2 fl. 21<sup>53</sup>/<sub>100</sub> kr. des 24½-Gulden-Fußes und einen wirklichen von 2 fl. 20<sup>58</sup>/<sub>100</sub> kr. bis 2 fl. 20<sup>70</sup>/<sub>100</sub> kr. Erst dann, wenn der Wechselkurs auf französischen Plätzen auf 93½ fl. für 200 Fr. sinke, berechne sich der Werth der Fünffrankenstücke auf 2 fl. 20 kr. Aber ein so tiefer Stand komme nicht bald vor. Daß die Annahme der Fünffrankenthaler von Privaten verweigert werde, sei zwar denkbar, aber so lange als Frankfurt dieselben als Wechselzahlung annehme, durchaus nicht zu erwarten. Unter den bestehenden Verhältnissen sei die Ausschließung der Fünffrankenthaler von der Bank sogar bedenklich; denn nur dann, wenn sie dieselben als Bankmünze zulasse, werde sie im Stande sein, sich gegen die Gefahr zu sichern, welche ihr einzelne übermächtige Bankhäuser durch allzugroße Zurückhaltung der Landesmünze aus der Circulation bereiten könnten.

Kusel.

Hohenemser.

Speyerer.

Better-Köchlin.

Hiernach wird die dreizehnte Frage von der Versammlung in ihrem ersten Theile verneint, im zweiten Theile dagegen bejaht, so daß mit der Erlaubniß, welche der Bank ertheilt werde, Fünffrankenthaler anzunehmen und auszugeben, kein gesetzlicher Zwang für das Publikum zur Annahme derselben verbunden werden dürfe.

Nicht gezwweifelt wurde aber, daß die Bank den Fünffrankenthaler gerne annehmen und Niemand in Zahlungen der Bank die Annahme desselben verweigern werde, so lange er zu Frankfurt a. M. in Wechselzahlung angenommen wird.

### Vierzehnte Frage.

#### **Auf wie lange soll das Bankprivilegium ertheilt werden?**

Man findet hierüber keinen Austausch von Meinungen nöthig; es wird die einzige Bemerkung gemacht, daß die im Ministerialentwurf beantragte Dauer von 25 Jahren bei vielen bestehenden Banken vorkomme und angemessen sei.

### Fünfzehnte Frage

(in den gedruckten Aktenstücken die sechszehnte).

#### **Welcher Antheil an der Gründung und Verwaltung der Bank kann Ausländern unbedenklich gestattet werden?**

Der Präsident eröffnet die Discussion über diese Frage mit der Bemerkung, daß nach dem Vorschlag der Ministerialcommission der Zutritt der Ausländer zu der Generalversammlung unbeschränkt sei, daß aber in den Ausschuß nur ein Drittheil oder sechs Ausländer und in den Verwaltungsrath gar kein Ausländer solle kommen können. Eine Ausnahme mache die erstmalige Bildung des Verwaltungsraths, bei welcher es den Bankunternehmern verstattet sei, ausnahmsweise zwei Ausländer zu Mitgliedern zu ernennen (vergl. Art. 41, 49, 62, 63).

Ein Redner stellt den Antrag, in der Regel zwei Ausländer in den Verwaltungsrath zuzulassen. Es sei ja doch das Ausland, welches den größten Theil des Kapitals zur Bank geben werde. Wenn man den Ausländern keine Diäten gebe, so könne man sicher sein, daß sie sich ungern und selten zur Annahme der Wahl verstehen würden. Und handle es sich einmal um specielle badische Interessen, so hätten ja die Inländer immer noch die Majorität. Speyerer.

Anderer Redner warnten eindringlich vor der Zulassung der Ausländer in den Verwaltungsrath; es finde eine solche bei keiner der bestehenden Banken Statt; schon das sei bedenklich, daß man sechs Ausländern in den Bankauschuß Zutritt geben wolle. Man könne im Voraus nicht wissen, wie sehr noch die Bank mit den Landesinteressen verwachsen werde, und es könnten Fälle eintreten, in welchen es für diese Interessen sehr bedenklich sei, Ausländern eine Theilnahme an der Bankverwaltung zu verstaten. Auch der Patriotismus müsse bei der Leitung einer solchen Anstalt thätig sein. Zudem sei die Bethheiligung der Ausländer gar nicht wohl thunlich, da nach Art. 68 der Statuten die Verwaltungsräthe eine Thätigkeit hätten, welche nur bei fortwährendem Aufenthalte am Orte der Bank ausführbar sei. Kusel.  
Prestinari.  
Rau.  
  
Hohenemser.

Helferich.

Ein weiterer Redner glaubt, man müsse den Unterschied beachten, welcher bei der Abstimmung über Frage 12 gemacht worden sei. Der Zutritt von Ausländern zum Verwaltungsrath sei allerdings zu mißrathen, wenn man eine eigentlich badische Landesbank gründen wolle; werde dieselbe aber in Mannheim lediglich für die Interessen des Handels, ohne weitere Beziehungen zum Staate errichtet, so sei kein genügender Grund für Ausschließung der Ausländer vorhanden. Man sei bei früheren Abstimmungen immer von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Noten der projectirten Bank in Frankfurt Bürgerrecht erhielten; folgerecht könne man die Ausländer nicht aus dem Verwaltungsrath ausschließen.

Das Präsidium bringt sodann die Frage über Zulassung der Ausländer zum Verwaltungsrath zur

### Abstimmung.

Dieselbe wird mit 13 Stimmen gegen 2 (Helferich, Speyerer) verneint.

## Sechszehnte Frage

(in den gedruckten Aktenstücken die siebenzehnte).

### Welche Einwirkung auf die Verwaltung der Bank muß der Regierung aus Gründen des öffentlichen Wohls vorbehalten werden?

Der Präsident liest die, auf diese Frage sich beziehenden Artikel 94—99 des Statutenentwurfes der Ministerialcommission vor. Ueber einige derselben werden einzelne Bemerkungen geäußert, über die jedoch keine Abstimmung für nöthig erachtet wird.

Knippenberg.  
Wetter-Köchlin.

Bei Art. 95 kommt der Zweifel vor, ob es nicht eine zu umständliche und überflüssige Bevormundung sei, wenn die Conceptionen aller Ausfertigungen von dem landesherrlichen Commissär eingesehen werden müssen.

Präsident.  
Prestinari.

Es wird erwidert: Es sei ohne diese Vorschrift eine sichere Ueberwachung nicht möglich; das Verhältniß der Vereinsbevollmächtigten bei den Zollirectionen sei ähnlicher Art und lasse keine Nachtheile wahrnehmen; die Ausfertigungen des Verwaltungsraths bezögen sich nicht auf die laufenden Verwaltungsgeschäfte, welche vielmehr den Beamten der Bank, zunächst dem Verwalter übertragen seien; man solle auch nicht glauben, daß etwa an eine Prüfung der Conceptionen in Bezug auf den Styl gedacht werde. Aus dem von einem Mitgliede vorgelesenen §. 40 der neuen Statuten der Wiener Bank (von 1841) überzeugt man sich, daß dort dieselbe Anordnung besteht, nur daß sie minder kurz ausgedrückt ist.

Rau.

Hohenemser.  
Rusel.

Bei demselben Artikel nehmen Andere an dem Sage Anstoß, daß kein Wechsel gegen den Widerspruch des Commissärs discontirt werden dürfe; dieser sei in der kaufmännischen Welt nicht genug bewandert, um über die in einem Wechsel unterschriebenen Personen zu urtheilen; man solle dieß den Censoren anheimstellen.

Es wird entgegnet, der Satz sei nur so zu verstehen, daß der Commissär dann eine Einsprache erhebe, wenn gerade Fälle zu seiner Kenntniß kommen, in denen ihm die Discontirung ein Mißgriff scheine, daß er aber keineswegs der Disconto-Commission immer beiwohne, und daß diese, so lange er nicht widerspricht, für sich selbst handle. Diese Erläuterung wird mit Hinweisung auf den hiermit übereinstimmenden §. 42 der Wiener Statuten bestätigt.

Art. 96. Ein Mitglied erklärt für unzweckmäßig, daß die Vorgänge Ziff. 2, 3, 4 und 7 der Genehmigung der Großh. Regierung unterworfen werden; dann wird gefragt, welche Behörde das Amt der Großh. Regierung üben werde, worauf der Präsident bemerkt, daß das einschlägige Ministerium, nicht etwa die Kreisregierung, gemeint und daß die Mitwirkung der Staatsverwaltung zu so wichtigen Beschlüssen, wie sie hier aufgezählt werden, nothwendig sei.

Better - Köchlin.

Art. 97 giebt zu dem Bedenken Anlaß, ob nicht die Verfertigung der Noten durch die Regierung in einzelnen Fällen eine lästige Verzögerung nach sich ziehen könne. Eine Bank brauche im Vergleich zur umlaufenden Notenmenge eine große Anzahl von bedruckten Zetteln, weil im Falle einer Beschädigung sehr oft die Umwechslung gegen ein neues Exemplar begehrt wird. Die englische Bank lasse jede Note vernichten, die einmal in die Bank zurückgeführt; die Wiener Bank lasse alle Noten, die bei einer Zweigbank eingehen, vermittelst des Durchschlagens unbrauchbar machen, damit sie ohne das hohe Geldporto ganz wohlfeil als bloße Frachtstücke an die Hauptbank zur Controlirung gesendet werden können; daher finde man, daß bei beiden Banken eine große Menge neuer Noten verfertigt wird. Die Bank könne in Verlegenheit kommen, wenn einmal die Regierung die Veranstellungen nicht sorglich genug trifft, so daß es an den nöthigen Exemplaren fehlt.

Rau.

Es wird erwiedert, daß die Großh. Regierung stets einen ansehnlichen Borrath von gedruckten Noten unter Verschluss halten und davon jederzeit nach Bedürfnis an die Bank abliefern werde, welche die Verfertigung schwerlich schneller werde bewerkstelligen lassen können, als die Regierung.

Preßinari.

## Siebenzehnte Frage

(die fünfzehnte in den gedruckten Aktenstücken).

**Nach welchen Grundsätzen ist die Vertretung der Bankgesellschaft zu organisiren, um eine besonnene, wohlmeinende Verwaltung zu erhalten?**

Die Versammlung erklärt, daß in dieser Beziehung keine Veranlassung sei, von den Bestimmungen abzugehen, welche das Bankstatut der Ministerialcommission in den Artikeln 38 bis 86 vorgeschlagen habe.

Nachdem hiermit die Versammlung die Berathungen über sämtliche vorgelegte Fragen vollendet hatte, forderte das Präsidium die anwesenden Mitglieder auf, noch weitere Bemerkungen, die sie allenfalls in Betreff des Bankprojekts zu machen hätten, zur Berathung vorzutragen. Hierauf legt ein Mitglied die Frage vor, ob es nicht zweckmäßig sei, der Bank die Verpflichtung aufzulegen, falsche Noten jederzeit einzulösen, wenn sie täuschend nachgemacht und also schwer als falsch zu erkennen seien. Es wurde dagegen bemerkt, daß in einer solchen Bestimmung eigentlich eine Prämie auf die vollkommenste Nachahmung der Noten liege, daß sie jedoch keineswegs das Publikum vor Schaden schütze. Es scheine auch in der That unnöthig, eine Bestimmung deshalb zu treffen; denn es liege in dem eigenen Interesse der Bank, jede verfälschte Note, die ihr zur Baareinlösung präsentirt werde, zu bezahlen, wenn nicht der böse Wille oder die Unaufmerksamkeit des Präsentanten handgreiflich zu erkennen sei.

Speyerer.

Rau.

Kuenzer.

Schließlich erklärt ein Mitglied, welches bei den zuerst zur Berathung gekommenen Fragen gegen das Bankprojekt sich ausgesprochen hatte, daß es nunmehr, nachdem im Verlauf der Discussion und durch das Resultat der Abstimmungen seine meisten Bedenken in Betreff der Modalitäten, unter welchen das Projekt zu Stande kommen dürfte, gehoben seien, die Ueberzeugung gewonnen habe, daß eine Bank in der Verfassung, wie sie von der Versammlung beantragt worden, von Vortheil für das Land sein werde.

Da kein Mitglied weitere Anträge in Betreff der Bank zu stellen hatte, so ergreift der Präsident das Wort und erklärt, daß zur Entgegennahme des Protokolls der letzten Sitzung und zur Unterzeichnung des ganzen Protokolls einige Mitglieder benannt werden möchten. Demgemäß wurden

Kusel,

Prestinari und

Vetter-Köchlin

als Diejenigen bezeichnet, welche das letzte Protokoll Namens aller Mitglieder derselben entgegennehmen und das Ganze unterzeichnen sollen.

Zum Schluß der Sitzung spricht das Präsidium der Versammlung den Dank der Regierung für die sorgfältige und unbefangene Prüfung der ihr vorgelegten Fragen aus, worauf ein Mitglied Namens der ganzen Versammlung dem Präsidenten für die ebenso sachkundige als durch Humanität ausgezeichnete Leitung der Verhandlungen dankt.

#### Die Wichtigkeit dieses Protocolls beurfunden:

Karlsruhe, den 21. Juli 1847.

Fr. Kusel.

Prestinari.

Vetter-Köchlin.

Anlage zum Protocoll  
über die  
Berathungen in Betreff der Errichtung einer Bank  
im Großherzogthum Baden,  
enthaltend  
Vetter-Köchlin's Aufsatz über die Bankfrage im Allgemeinen.

Die Einberufung von Sachverständigen aus dem Gelehrten- und Handelsstande, um solche über entscheidende Fragen bezüglich

**auf die Errichtung einer badischen Bank**

zu vernehmen, bevor die Großherzogliche Regierung ihre endliche Entschliebung faßt, erkenne ich dankbar als eine zur umsichtigen und reiflichen Erwägung der wichtigen Angelegenheit dienliche Maßregel. Sie würde jedoch nach meiner Ansicht ihren Zweck vollständiger erreichen, wenn:

- 1) die Wahl der Sachverständigen aus der Zahl der Industriellen und Handelsleute dem Industrievereine und den Handelskammern überlassen worden;
- 2) die Sammlung der Aktenstücke durch die Aufnahme der Aeußerungen des Industrievereins und der zum Gutachten aufgeforderten Handelskammern, sowie durch die betreffenden Verhandlungen beider landständischen Kammern vervollständigt;
- 3) wenn diese Sammlung der Deffentlichkeit übergeben worden wäre.

Jedenfalls glaube ich im Interesse der Sache, in welcher ich eine Lebensfrage für die Industrie und den Handel Badens erkenne, die Bitte stellen zu müssen:

„die Großherzogliche Regierung wolle das Protocoll über die Verhandlungen der gegenwärtigen „Versammlung drucken und dem Industrievereine wie den Handelskammern zur Begutachtung „mittheilen lassen.“

Ich unterstelle dabei, daß der Gegenstand nicht als vertrauliche Mittheilung betrachtet, sondern vor das Forum der Deffentlichkeit gebracht werde, wie dieß in andern Ländern, welche uns in der Pflege der materiellen Interessen vorangeeilt sind, bei ähnlichen Untersuchungen zum allgemeinen Nutzen zu geschehen pflegt.

Den Anlaß zu meiner Bitte schöpfte ich hauptsächlich aus dem Berichte der Großherzogl. Ministerial-Commission, welcher als einzige Meinungsäußerung über die Hauptfragen, auf welche es bei Errichtung einer Bank ankömmt, den Aktenstücken einverleibt ist.

Dieser Bericht, welcher zugleich dem Statutenentwurf der Commission zur Begründung dient, ist geeignet, den Eindruck hervorzubringen, als ob die Großh. Regierung dem Bankinstitut abgeneigt sei und die Errichtung mit Mißtrauen und Besorgnissen vor den Nachtheilen und Gefahren desselben betrachte.

Die Befangenheit und der Widerwille, welche den Bericht durchwehen, treten am Schlusse deutlich hervor, wo auf die Abweisung der Vorschläge der Unternehmer in ihrer Verbalnote (Anlage IV.) ange-  
tragen und sodann hinzugefügt wird:

„Erfolgt diese Abweisung, so wird sich wahrscheinlich die Unternehmung zerschlagen; schon der  
„Ausfluß der Banknoten von den Staatskassen wird dem Vernehmen nach hinreichen, um von  
„weiterer Verfolgung des Bankprojekts abwendig zu machen. Wir werden dieß nicht be-  
„klagen, sondern von besserer Zeit bessere Bedingungen erwarten.“ —

Der hier ausgesprochene Wunsch, daß die Bank nicht in das Leben treten möge, oder, was gleich-  
bedeutend ist, daß die Bedingungen, welche zu ihrer Errichtung und ihrem Bestande nöthig sind, nicht  
gewährt werden sollen, findet in den Aktenstücken kein Gegengewicht. Wäre nur der Commissionsbericht,  
welchen Herr Hofmarschall Freiherr v. Göler unterm 12. September 1846 in der hohen ersten Kammer  
erstattete, mit abgedruckt, so hätte der Bericht der Großherzogl. Ministerial-Commission seine Widerlegung  
schon gefunden; denn jene Schrift von Niebuhr gegen eine badische Bank, welche der Herr Berichterstatter  
der ersten Kammer so richtig gewürdigt hat, stimmt mit dem Berichte der Großherzoglichen Ministerial-  
Commission wesentlich überein. Da nun die einzige Aeußerung über das Bankprojekt, welche die Akten-  
stücke enthalten, von Mitgliedern der Regierung ausgeht und der Kreditanstalt nicht günstig ist, statt solche  
mit Wohlwollen und im Interesse des Handels und der Industrie zu unterstützen und zu pflegen; da ferner  
die Anzahl der einberufenen Sachverständigen im Verhältniß dieses wichtigen Gegenstandes sehr klein ist,  
so bleibt mir nichts anderes übrig, als die Bitte, die ich oben gestellt habe, zu dem Zwecke: über unsere  
gegenwärtige Verhandlungen das Gutachten der Industriellen und des Handelsstandes, sowie das Urtheil  
von Kennern aus weiteren Kreisen einzuholen und somit das Material zu vervollständigen, welches die  
Großherzogliche Regierung zu ihrer endlichen Entschließung benötigen wird.

Um mein Urtheil über den Bericht der Großherzoglichen Ministerial-Commission im Einzelnen zu be-  
gründen, wird sich im Verlaufe der Beratungen, sowohl bei Beantwortung der aufgestellten Fragen, als  
bei Erörterung der wesentlichen Punkte der Statuten Gelegenheit geben; doch fühle ich mich gedrungen, um dem  
Vorwurfe eines oberflächlichen Tadelns vorzubeugen, hier wenigstens einige allgemeine Bemerkungen niederzulegen.

1) Die Vortheile der gewöhnlichen Bankgeschäfte, des Disconto-, Giro- und Depositengeschäftes,  
des Darlehens auf Faustpfänder, des Handels mit Gold und Silber und des Darlehens auf Hypotheken  
werden in dem Berichte so, wie sie allgemein bekannt sind, zugegeben, doch wird davon als von fernlie-  
genden Dingen gesprochen, die man aus Hörensagen kennt, die aber für uns kein näheres Interesse haben.

Baden — heißt es — besitzt keinen Mittelpunkt für seinen Handels- und Geldverkehr, die Bank  
wird einen solchen Mittelpunkt nicht schaffen, ihr Discontogeschäft wird keinen großen Umfang erlangen,  
die Abhängigkeit von Frankfurt a. M. wird bleiben. Zu ausgedehnten Faustpfandgeschäften mangelt es  
ebenfalls an Gelegenheit; eine Stadt, wo belangreiche Contocurrent-Geschäfte zu machen wären, fehlt dem  
Großherzogthum; Gelegenheit, um Geldvorräthe zu mäßigen Zinsen vorübergehend anzulegen, ist bereits  
in jeder größeren Stadt des Landes dargeboten; zu den wohlthätigsten und wichtigsten Geschäften einer  
Bank findet sich im Großherzogthum wenig Stoff, ihr Nutzen für dasselbe wird daher auch nicht von Er-  
heblichkeit sein u. dgl.

Wäre dem so, dann würde allerdings für die Einrichtung einer Bank die Zeit noch nicht gekommen sein; allein im Widerspruche damit stehen andere Stellen des Berichtes, worin die Vortheile zugegeben werden, welche die Bank für die Städte haben würde, in denen die Hauptbank und die Zweiganstalten ihre Sige erhalten, worin ferner eine starke Summe für das Inland vorbehalten wird, damit dem Inländer die Gelegenheit nicht abgeschnitten werde, sein Kapital vortheilhaft anzulegen. Wo wäre denn der Vortheil für das Land und die Aktionäre nach den Verkleinerungen des Berichtes?

Man frage übrigens den Schwarzwald, das Wiesenthal und Albthal und alle Gegenden, welche Industrie haben, und man wird sich überzeugen, daß die Vortheile einer Bank sich nicht auf die Städte beschränken, sondern der Industrie und dem Handel des Landes zu gute kommen.

Allein der Bericht ignorirt die badische Industrie und den badischen Handel, welche eine Bank als Bedürfnis jetzt schon seit Jahren erkennen und zu ihrer weitem Entwicklung, deren sie fähig sind, verlangen; er ignorirt die Handelsstadt Mannheim, deren Geschäfte jetzt schon bedeutend genug sind, um eine Bank zu beschäftigen, und noch viel bedeutender werden, wenn Mannheim durch die Bank ein Geld- und Wechselplatz wird. Wer die Verhältnisse kennt, wird hierin mit mir übereinstimmen; aber der Bericht ignorirt dieß Alles, um die Vortheile einer Bank für Baden als unerheblich darstellen zu können.

2) Mit desto größerer Ausdehnung werden die Nachteile und Gefahren dargestellt, welche eine Bank im Gefolge haben kann.

Da wird gesprochen von Begünstigung mächtiger Aktionäre und Zurückweisung ihrer Concurrenten, von Discontirung bodenloser Wechsel, Vorschub der Verschwendung, oder Glücksjägerci, Beförderung der Ueberproduction, sogar von Entfittlichung u. s. w. Wenn man Beispiele für solche Nachteile suchen wollte, so würde man sie da finden, wo eine leichtsinnige, schlechte Verwaltung und eine ebenso beschaffene Aufsicht der Regierung an der Spitze des Geschäftes standen und in Zeiten, welche nicht wie die Gegenwart aus der Erfahrung die Mittel kennen gelernt haben, die Gefahren zu beseitigen. Ich würde es für eine Beleidigung gegen die Regierung und die Verwaltung einer badischen Bank ansehen, solche Voraussetzungen für sie als maßgebend anzunehmen. Die belgische Bank ist die einzige, welche durch den Bankzweck fremdartiger Geschäfte in neuerer Zeit vorübergehend und zum Schaden der Aktionäre allein auf Abwege gerathen ist; sie werden sonst überall vermieden und verhütet, sie werden auch in Baden nicht vorkommen.

In den Verhandlungen von 1841 in der französischen Deputirtenkammer äußerte sich Herr Thiers, damals Präsident vom Ministerium:

„Nichts ist älter als die Bankwissenschaft, nichts mehr bekannt und angewendet als die beste Grundregel für dieselbe, nichts bekannter als die Fehler, die darin gemacht werden können oder könnten.“

Dieses ist so wahr, daß sich für die Banken nichts Neues vorfindet, um entweder zu prosperiren oder zu falliren.

3) Der Ausgabe von Noten ist der Bericht entgegen; er will sie zwar gestatten, aber unter Bedingungen, welche eine Notenbank unmöglich machen. Alle Dienste — sagt er — welche eine Bank leisten kann, kann sie auch ohne Noten leisten. Die Zettel sollen vorzugsweise das Mittel sein, um das Bankgeschäft recht erträglich zu machen, um seinen Ertrag von 4 bis 5 Procent auf 6 bis 8 Procent und darüber zu steigern.

Es ist richtig, daß die Noten das Mittel sind, um die Geschäfte auszudehnen, der Industrie und dem Handel ausreichender und billiger, als es sonst möglich wäre, unter die Arme zu greifen; dieß ist ihr volkwirtschaftlicher Nutzen. Richtig ist auch, daß in Folge dieser größern Ausdehnung die Aussicht

auf einen höhern Ertrag eröffnet wird, und dieß ist der Nutzen für die Unternehmer, die Gegenleistung, ohne welche sie ihre Kapitalien nicht in den Bankbetrieb einsetzen und die damit verbundenen Gefahren von Verlusten laufen werden. Die Notenausgabe unterliegt Beschränkungen, es muß für sie Deckung in Baar oder guten Valuten stets vorhanden sein, sie wird vom Staate beaufsichtigt. Hierin liegen Garantien gegen Schwindel wie gegen übermäßigen Gewinn. Wenn aber den Unternehmern jede Aussicht abgeschnitten wird, außer dem üblichen Zinsfuße noch einen mäßigen Gewerbsgewinn aus dem Betrieb ihres Geschäftes im günstigen Falle zu beziehen, so werden sie von dem Unternehmen absteigen. England denkt nicht daran, ungeachtet der im Berichte angeführten Stelle aus Adam Smith, die Banknoten abzuschaffen, es sucht nur die vielerlei Bankpapiere, welche den Umlauf in Verwirrung brachten, zu beschränken und zur Einheit zurückzuführen.

Preußen, Oesterreich, Frankreich, Sachsen, Bayern u. a. haben Banknoten, genießen ihre Vortheile und wissen die Nachteile zu verhüten. Basel, Bern, St. Gallen, Zürich, Genf haben Zettelbanken, und wissen sich frei von Unheil, das der Bericht von einer badischen Bank befürchtet. Wenn die Noten von den Staatskassen zurückgewiesen und außerdem noch mit 2 Prozent ihres im Umlaufe befindlichen Betrages besteuert werden sollen, wie die großherzogliche Ministerialcommission vorschlägt, so heißt die Zettelbank unmöglich machen.

Ein neuerer Vorgang in Preußen hat bewiesen, wie ungeschickt es ist, die Papiere einer Bank durch Aeußerungen des Mißtrauens zu discreditiren; eine stärkere Mißtrauensäußerung aber giebt es nicht, als die Zurückweisung der Noten von den Staatskassen. Die Besteuerung von 2 Prozent ist schwerlich noch irgendwo vorgeschlagen worden, da sich der Gewinn aus den Noten selten so hoch beläuft.

Die Verhandlungen über die Bank von Frankreich weisen nach, daß die Bank jährlich dem Staate ein Patent von nicht mehr als 15,500 Fres. zu bezahlen hat; ein Deputirter, Hr. Kemilly, machte bei letzter Erneuerung der Concession auf 25 Jahre den Antrag, die Regierung möchte den zehnten Theil vom Reingewinn derselben begehren, jedoch nur so, daß der Abzug dieses zehnten Theils nur dann statt haben könne, wenn der Antheil der Aktionäre 6 Procent vom Nominalbetrag der Aktien übersteige. Diese so mäßige Anforderung wurde jedoch durch große Majorität verworfen.

Der Bericht führt an, daß eine Reihe von Banken ohne Noten beständen. Es gibt allerdings eine Reihe von Anstalten, welche den Namen „Banken“ führen und keine Noten haben; aber diese sind theils Versicherungsanstalten, theils bloße Giro- und Depositengeschäfte (Hamburg), theils landwirthschaftliche Kreditanstalten, aber nicht solche, welche die Bankgeschäfte in der Mannigfaltigkeit und dem Umfange betreiben, um dem Handel und der Industrie wirksame Hülfe zu leisten.

Ich schließe mit der wiederholten Bemerkung, daß der Bericht der großherzoglichen Ministerialcommission, indem er die Vortheile einer Bank unter die Wirklichkeit herabsetzt, die Nachteile unter ungeeigneten Voraussetzungen vergrößert und für die Einführung einer Bank Bedingungen aufstellt, bei welchen sie nicht bestehen kann, sich in einer einseitigen, befangenen Richtung bewegt. Ich besorge deshalb eine, der wichtigen Sache schädliche Einwirkung auf die Ergebnisse unserer Verhandlungen, und bitte nochmals, dieselben drucken zu lassen und das Gutachten des Industrievereins und der Handelskammern darüber einzuholen.

**Vetter = Köchlin,**

Vorstand des badischen Industrievereins.

